

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 21. April 1961

23. Stück

97. Bundesgesetz: Ergänzung der Landarbeitsgesetznovelle 1960.
98. Bundesgesetz: Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.
99. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums.
100. Bundesgesetz: Verfügungstellung von Bundesmitteln zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter.
101. Bundesgesetz: 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle.
102. Bundesgesetz: Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.
103. Bundesgesetz: Seenverkehrsordnung.
104. Verordnung: Änderung der Jugendgerichtsverordnung.

97. Bundesgesetz vom 15. März 1961, mit dem die Landarbeitsgesetznovelle 1960 ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Landarbeitsgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 241, wird wie folgt ergänzt:

1. Der im Art. I vorgesehenen Fassung des § 75 h Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zeit eines gemäß Abs. 1 gewährten Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.“

2. Nach Art. I wird ein Art. I a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel I a.

In den Ausführungsgesetzen der Bundesländer ist eine Übergangsregelung nach folgenden Grundsätzen zu treffen:

Die Bestimmungen des § 75 h sind auch auf jene Dienstnehmerinnen anzuwenden, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsgesetze der Bundesländer nach der bis zu diesem Termin geltenden Regelung im Karenzurlaub befunden haben beziehungsweise befinden. Solchen Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen die Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Entbindung zu gewähren.“

Artikel III.

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Art. I sind binnen sechs

Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel III.

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Gorbach Schärf Hartmann

98. Bundesgesetz vom 22. März 1961 über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für

a) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem vom Bund verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;

b) Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, das unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fällt;

- c) Dienstnehmerinnen, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem vom Bund verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegeuß (Provision) zusteht;
- d) Dienstnehmerinnen, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde oder zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegeuß (Provision) zusteht; diese Dienstnehmerinnen jedoch nur dann, wenn sie keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes in einem der im Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst haben.

§ 2. (1) Dienstnehmerinnen, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, befinden, haben während des Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber Anspruch auf Ersatzleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge „Ersatzleistungen“ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird.

(2) Auch die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter haben bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen gegenüber ihrem letzten Dienstgeber Anspruch auf Ersatzleistungen.

§ 3. Der Anspruch auf Ersatzleistung besteht nicht während

- des Bezuges von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit,
- der Tätigkeit im Betrieb des Ehemannes, der Eltern oder Kinder, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen,
- des Bezuges von Kranken- oder Wochen-geld,
- der Unterbringung der Dienstnehmerin in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung.

§ 4. (1) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung

Stufe	letzter Monatsgehalt	Grund-betrag monatlich
1	bis 1300 S	550 S
2	über 1300 S bis 1430 S	575 S
3	über 1430 S bis 1560 S	600 S
4	über 1560 S bis 1690 S	640 S
5	über 1690 S bis 1840 S	680 S
6	über 1840 S	730 S

(2) Bei der Feststellung der Ersatzleistungsstufe im Sinne des Abs. 1 sind dem letzten Monatsgehalt Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Exekutivdienstzulagen, Wachdienstzulagen, Teuerungszulagen und Ergänzungszuschläge hinzuzurechnen.

(3) Kommt die Mutter für den Unterhalt des Kindes nicht überwiegend selbst auf, so beträgt die Ersatzleistung monatlich 400 S.

(4) Zu der Ersatzleistung nach Abs. 1 tritt für jedes Kind, für das der Mutter eine Kinderzulage nach den für sie geltenden dienstrechtlichen Vorschriften gebühren würde, wenn sie nicht gegen Karenz der Bezüge beurlaubt wäre, ein Zuschlag von monatlich 100 S.

§ 5. (1) Jedes Einkommen der Mutter und ihres Ehemannes, das den Betrag von 2500 S monatlich übersteigt, ist auf die Ersatzleistung anzurechnen. Der Betrag von 2500 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3000 S und für jedes weitere Kind, für das die Mutter oder ihr Ehemann eine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, oder eine Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, bezieht, um 500 S.

(2) Der Anspruch auf Ersatzleistung entfällt jeweils für den Monat, in dem sich bei der im Abs. 1 vorgesehenen Anrechnung ein Restbetrag von weniger als 30 S ergibt.

(3) Als Einkommen im Sinne des Abs. 1 gelten die in den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte mit der Maßgabe, daß bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in jedem Falle der bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen ist; Geldleistungen aus der Kriegsofferversorgung und aus der Opferfürsorge sind hiebei wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu behandeln, Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, Beihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.

Nr. 18/1955, sind nicht als Einkommen im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 720 S monatlich (24 S täglich) abzusetzen. Abfertigungen, die anlässlich des Ausscheidens wegen Niederkunft aus einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse gebühren, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6. Die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, gelten auch für das Verfahren, betreffend die Ersatzleistungen an die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter, wenn das aufgelöste Dienstverhältnis öffentlich-rechtlich war.

§ 7. (1) Die Ersatzleistung ist auf Antrag der Mutter zu gewähren.

(2) Die Ersatzleistung gebührt mit dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch mit Beginn des Karenzurlaubes oder — wenn das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Karenzurlaub bestehen würde, aufgelöst wurde — mit dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tag.

(3) Die Ersatzleistung gebührt auch für eine zwischen dem 31. Dezember 1960 und der Kundmachung dieses Bundesgesetzes liegende Zeit, wenn sie innerhalb eines Monats nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes beantragt wird.

§ 8. (1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 finden auf die Ersatzleistungen sinngemäß Anwendung.

(2) Gebühren die Ersatzleistungen nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe eines Monats die Höhe der Ersatzleistungen, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden Ersatzleistungen.

(3) Bediensteten, bei denen nach den Dienstrechtsvorschriften Bezugsänderungen mit Monatsbeginn wirksam werden, gebührt für die außerhalb des Karenzurlaubes gelegenen Tage des Monats, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, abweichend von diesen Dienstrechtsvorschriften je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

§ 9. Die Ersatzleistung gebührt längstens auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 10. Die nach diesem Bundesgesetz Bezugsberechtigten sind verpflichtet, alle Tatsachen, welche für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall der Ersatzleistungen von Bedeutung sind, insbesondere jede Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, binnen einer Woche nach Kenntnis ihrer (letzten) Dienststelle zu melden.

II. Abschnitt.

§ 11. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die im § 1 genannten Dienstnehmerinnen und Mütter und, soweit von den Bundesländern für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstnehmerinnen und Mütter Regelungen getroffen werden, die jenen des I. Abschnittes entsprechen, auch für diese Dienstnehmerinnen und Mütter.

§ 12. (1) Für die Dauer des Bezuges der Ersatzleistung wird eine im Zeitpunkt des Beginnes dieser Ersatzleistung bestehende Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrechterhalten. Die Krankenversicherung der Dienstnehmerinnen, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten krankenversichert sind, ruht während der Dauer der Ersatzleistung nicht.

(2) Die im § 1 Abs. 2 genannten Mütter sind, wenn sie im Zeitpunkt der Auflösung des vorhergehenden Dienstverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 1 in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren, für die Dauer des Bezuges der Ersatzleistung krankenversichert. Die Krankenversicherung ist von dem Krankenversicherungsträger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften durchzuführen, der zur Durchführung der Krankenversicherung im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses zuständig war. Mütter, die sohin nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, krankenversichert sind, haben Anspruch auf alle Leistungen der Krankenversicherung mit Ausnahme des Anspruches auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(3) Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Geldleistungen gilt der doppelte Betrag der monatlichen Ersatzleistung. Für die nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes krankenversicherten Mütter sind die Beiträge mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, der in der Satzung des Krankenversicherungsträgers für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Pflichtversicherten festgesetzt ist.

(4) Die Beiträge zur Krankenversicherung sind für die Dauer des Bezuges der Ersatzleistung vom Dienstgeber, im Falle des § 1 Abs. 2 vom letzten Dienstgeber, zu leisten.

§ 13. Die Ersatzleistung unterliegt als gänzlich unpfändbarer Bezug den Beschränkungen der §§ 290 und 293 der Exekutionsordnung mit der Maßgabe, daß die Pfändung zur Deckung gesetzlicher Ansprüche auf Leistungen des Unterhaltes und zur Deckung von Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Leistungen nach diesem

Bundesgesetz zulässig ist; jedoch muß den Verpflichteten die Hälfte der Ersatzleistung verbleiben.

III. Abschnitt.

§ 14. (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 1 bis 10 sind betraut:

- a) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c und d genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet, jenes Bundesministerium, das oberste Dienstbehörde oder zuständiger Vertreter des Dienstgebers ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich jene Stelle fällt, die den Dienstgeber vertritt;
- b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen handelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit der Vollziehung des § 12 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung und mit der Vollziehung des § 13 das Bundesministerium für Justiz betraut.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

39. Bundesgesetz vom 22. März 1961, mit dem das Bundesgesetz über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 161, über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt (§ 4), der mit dem Dienstposten allenfalls verbundenen Dienstzulage oder der Zeitvorrückungszulage (§ 5) und allfälligen Zulagen (Ergänzungszulagen, ruhegenußfähige Personalzu-

lagen, Familienzulagen, nicht ruhegenußfähige Verwendungszulagen, Teuerungszulagen, Ergänzungszuschläge).“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Den aktiven Bediensteten gebühren außer den in § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzten Sonderzahlungen am 1. Juni und am 1. Dezember nach Maßgabe der vom Kuratorium zu beurteilenden wirtschaftlichen Lage des Dorotheums je eine weitere Sonderzahlung bis zur Höhe von 42,5 v. H. des am Fälligkeitstage zustehenden Monatsbezuges. In diesem Falle ist auch den seit dem letzten Fälligkeitstag ausgeschiedenen Bediensteten, sofern sie nicht aus eigenem Verschulden aus dem Dienststand ausgeschieden sind, der entsprechende Teil dieser Sonderzahlung zu gewähren.“

3. § 8 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) Bedienstete mit Sonderverträgen.“

Artikel III.

(1) Bediensteten des Dorotheums, auf die die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums anzuwenden sind, gebühren zum Gehalt (§ 4) folgende Ergänzungszuschläge:

a) Betriebsdienst:

Dienstjahr	Ergänzungszuschlag
1. und 2.	210 S
3. und 4.	140 S
5. und 6.	210 S
7. und 8.	210 S
9. und 10.	210 S

b) Schätztechnischer Dienst:

Dienstjahr	Ergänzungszuschlag
1. und 2.	210 S
3. und 4.	140 S
5. und 6.	210 S
7. und 8.	210 S

c) Werkstätdendienst:

Dienstjahr	Ergänzungszuschlag
1. und 2.	210 S
3. und 4.	140 S
5. und 6.	210 S
7. und 8.	210 S
9. und 10.	210 S
11. und 12.	140 S
13. und 14.	70 S

d) Magazinsdienst und Skontistendienst:

Dienstjahr	Ergänzungszuschlag
1. und 2.	175 S
3. und 4.	140 S
5. und 6.	140 S
7. und 8.	140 S
9. und 10.	140 S
11. und 12.	70 S
13. und 14.	35 S

(2) Auf den Ergänzungszuschlag sind Zeitvorrückungszulagen und Dienstzulagen (§ 5) anzurechnen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 gebührenden Ergänzungszuschläge teilen, ausgenommen hinsichtlich allfälliger Teuerungszuschläge, das rechtliche Schicksal des Gehaltes, zu dem sie gebühren.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, soweit jedoch in diesem Bundesgesetz oder in den nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten des Dorotheums anzuwendenden Vorschriften die Mitwirkung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen ist, im Einvernehmen mit diesen, betraut.

	Schärf	
Gorbach	Afritsch	Klaus

100. Bundesgesetz vom 22. März 1961, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, zur Abgeltung von Vermögensverlusten der in Abs. 3 genannten Art, die politisch Verfolgte erlitten haben, einen Betrag im Schillinggegenwert von 6 Millionen US-Dollar zuzüglich 10 Prozent pauschalierter Verwaltungskosten zu widmen.

(2) Dieser Betrag ist in einen zu errichtenden Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter einzubringen. Dieser Fonds hat die Aufgabe, nach Maßgabe seiner Statuten Zuwendungen an physische Personen zu leisten, die Eigentümer von Vermögensschaften, gesetzlichen Rechten oder Interessen in Österreich

waren, die unter die in Abs. 3 angeführten Kategorien fallen und zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind. Eine Zuwendung wird nicht gewährt, soweit solche Vermögensschaften, gesetzliche Rechte und Interessen schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind.

(3) Zuwendungen sind in den Statuten für folgende Kategorien von verlorenen Vermögen vorzusehen:

- Guthaben auf Bankkonten,
- Wertpapiere,
- Bargeld,
- Hypothekarforderungen,
- Entrichtung von diskriminierenden Abgaben.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

(5) Die dem Fonds gewidmeten Mittel sind in folgenden Teilbeträgen flüssig zu machen:

An dem auf die Errichtung des Fonds folgenden Werktag .. 30 Millionen Schilling;
vom 1. Juni 1961
bis einschließlich
1. September 1962
am 1. eines jeden
dritten Monates .. je 20 Millionen Schilling;
am 1. Dezember
1962 der sich ergebende restliche
Schillingbetrag.

§ 2. (1) Der zu errichtende Fonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(2) Die Abgabenbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Fonds, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

(3) Zuwendungen, die aus diesem Fonds gewährt werden, bilden bei den Empfängern keine steuerpflichtigen Einnahmen; die Zuwendungen sind auf eine gemäß dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, gebührende Entschädigung nicht anzurechnen.

(4) Die durch die Errichtung des Fonds unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempel- und Rechtsgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(5) Hinsichtlich seines Schriftverkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern ist der Fonds von der Entrichtung der Stempelgebühren und von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 3. (1) Alle Dienststellen des Bundes, bei denen sich Akten über den behaupteten Verfolgungstatbestand befinden, sind zur Erteilung derjenigen Auskünfte an den Fonds verpflichtet, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob ein Vermögensverlust im Sinne der Statuten des Fonds vorliegt.

(2) Die Dienststellen des Bundes können dieser Verpflichtung auch durch Einsichtsgewährung in Akten, Register und sonstige Geschäftsbehalte entsprechen.

§ 4. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums des Fonds sowie der Vorsitzende werden von der Bundesregierung bestellt und abberufen. Ihre Namen werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

§ 5. (1) Der Fonds ist nach vorheriger Zustimmung der Bundesregierung vom Bundesministerium für Finanzen aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind.

(2) Die Auflösung des Fonds ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(3) Das gesamte Aktenmaterial des Fonds ist nach dessen Auflösung vom Staatsarchiv zu verwahren. Für Art und Dauer der Verwahrung gelten die bestehenden Bundesvorschriften.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums sowie bezüglich der Bundesverwaltungsabgaben die Bundesregierung betraut.

	Schärf		
Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleiner	Kreisky

101. Bundesgesetz vom 22. März 1961, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c ist nach dem Klammerausdruck der Z. 3 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende Bestimmung als Z. 4 neu einzufügen:

„4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (§§ 14, 14 a bis c).“

2. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine ‚Amtsbescheinigung‘ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.“

3. Im § 13 a Abs. 5, 6 und 7 sind die Zahlen 431.20 beziehungsweise 616 jeweils durch die Zahl 860 zu ersetzen.

4. Dem § 13 a ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Haftentschädigung wird nicht geleistet, wenn das Einkommen des Opfers beziehungsweise des Hinterbliebenen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 je 72.000 S überstiegen hat; für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3000 S.“

5. Dem § 13 c ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Von der Entschädigung sind Personen ausgeschlossen, die für die erlittene Haft einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.“

6. Die Überschrift des § 14 hat zu lauten:

„Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.“

7. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Österreichische Staatsbürger sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten, haben Anspruch auf Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen.

(2) Eine Entschädigung ist Personen zu gewähren, die

a) um Verfolgungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu entgehen, ausgewandert sind und in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte als Angehörige eines Feindstaates interniert oder von Behörden eines mit Deutschland im Kriege verbündeten Staates in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;

b) aus Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945

in Deutschland oder in den von Deutschland besetzten Gebieten während dieser Besetzung in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;

- c) auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen lebten;
- d) im Zuge der nationalen Verfolgung in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 aus einem innerhalb der derzeitigen österreichischen Grenzen gelegenen Ort in Gebiete außerhalb dieser Grenzen ausgesiedelt wurden.

(3) Als Entschädigung gebührt den Anspruchsberechtigten gemäß Abs. 2 für jeden nachgewiesenen Kalendermonat der Freiheitsbeschränkung ein Betrag von 350 S. Mehrere Zeiten der Freiheitsbeschränkung sind zusammenzuziehen, angefangene Monate gelten als volle Monate.

(4) Von der Entschädigung gemäß Abs. 3 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(5) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung gemäß § 13 a oder § 13 c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 3 zustehende Entschädigung angerechnet.“

8. Nach § 14 sind die folgenden §§ 14 a bis d einzufügen:

„§ 14 a. Österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten und auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941, Deutsches RGBl. I S. 547, den Judenstern durch mindestens sechs Monate getragen haben, ist eine einmalige Entschädigung von 6000 S zu gewähren. Auf diese Entschädigung sind Leistungen nach §§ 13 a, 13 c oder 14 für nach dem 1. September 1941 erfolgte Anhaltungen anzurechnen.“

§ 14 b. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes in dem im § 1 Abs. 2 lit. d festgesetzten Ausmaß gemindert war, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 10.000 S.

(2) Auf die Entschädigung gemäß Abs. 1 sind Entschädigungen, die für den Einkommens-

schaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen empfangen wurden, anzurechnen.

§ 14 c. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn sie eine nach Vollendung des 14. Lebensjahres begonnene Berufsausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes abbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S. Ein Abbruch einer Berufsausbildung ist auch dann gegeben, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht aufnehmen konnten.

§ 14 d. (1) Von den Entschädigungen gemäß §§ 14 a bis c sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund vorangeführter Tatbestände Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(2) Auf Anspruchswerber nach den §§ 14, 14 a bis c sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Verfahren. betreffend Ansprüche nach den §§ 14, 14 a bis c sind die Bestimmungen des § 13 d sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

(1) Bescheide, mit denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Haftentschädigung gemäß § 13 a oder § 13 c des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig zuerkannt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Art. I zu überprüfen und neu zu erlassen. Eine bereits geleistete Haftentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ist über einen Antrag auf Haftentschädigung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Art. I noch nicht entschieden worden, sind die in Art. I Z. 4 und 5 enthaltenen Anrechnungs- und Ausschlußbestimmungen nur auf den Betrag anzuwenden, um den sich die Haftentschädigung durch die Bestimmung des Art. I Z. 3 erhöht hat.

(3) Ist der gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 oder 2 des Opferfürsorgegesetzes Anspruchsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder vor der Antragstellung (Abs. 1) gestorben, so steht das Recht zur Antragstellung den im § 13 a Abs. 2 beziehungsweise § 13 c Abs. 3 des Opferfürsorgegesetzes genannten Hinterbliebenen in der dort angeführten Reihenfolge zu. Sie erhalten die Hälfte der Haftentschädigung, die dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Abs. 1 gebührt hätte. Die Vorschriften des § 13 a Abs. 6 bis 9 und des § 13 c Abs. 4 gelten sinngemäß.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald über die Bedeckung des Aufwandes, den dieses Bundesgesetz verursachen wird, zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist.

(2) Der Zeitpunkt, in dem dieses Bundesgesetz gemäß Abs. 1 in Kraft tritt, ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 8 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf		
Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleitzer	Kreisky

102. Bundesgesetz vom 22. März 1961, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. TEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelten Berufe, die Führung anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen, die Führung gesetzlicher oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 26, 37 und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseur sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

II. TEIL.

Krankenpflegefachdienst.

1. Hauptstück.

Begriffsbestimmungen.

§ 4. Der Krankenpflegefachdienst umfaßt.

- a) die allgemeine Krankenpflege,
- b) die Kinderkranken- und Säuglingspflege,
- c) die psychiatrische Krankenpflege.

§ 5. (1) Die allgemeine Krankenpflege umfaßt die Pflege bei Erkrankungen aller Art, die Wochenbettpflege sowie die Pflege und Ernährung von Neugeborenen.

(2) Die Kinderkranken- und Säuglingspflege umfaßt die Pflege bei Erkrankungen im Säuglingsalter sowie im Kindesalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen und die Wochenbettpflege.

(3) Die psychiatrische Krankenpflege umfaßt die Betreuung, Beobachtung und Beschäftigung Nervenkranker und Geisteskranker sowie Rauschgiftsüchtiger und Trunksüchtiger.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten schließen auch die Hilfeleistung bei ärztlichen Verrichtungen sowie die Ausführung ärztlicher Anordnungen bei der Heilbehandlung in den betreffenden Fachgebieten ein.

2. Hauptstück.

Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege.

A. Krankenpflegeschulen.

§ 6. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege darf nur an allgemeinen Krankenpflegeschulen, die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nur an Kinderkrankenpflegeschulen erfolgen.

(2) Krankenpflegeschulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.

(3) Jede Krankenpflegeschule muß unter der Leitung eines Arztes stehen, der die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Zur Betreuung der Krankenpflegeschüler(innen) hat diesem Arzte eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin (Internatsleiter) zur Seite zu stehen.

(4) Die Krankenpflegesschulen sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

§ 7. Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetze entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.

§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, der Schuloberin (dem Internatsleiter) der Krankenpflegeschule, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der Krankenpflegepersonen besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) In eine Krankenpflegeschule sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze jene Bewerber(innen) aufzunehmen, welche die im § 9 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen oder denen gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 7 eine Nachsicht hievon erteilt worden ist. Übersteigt die Zahl der Bewerber(innen) die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind jene Bewerber(innen) aufzunehmen, die nach dem Urteil der Kommission für die Ausübung des Krankenpflegeberufes besonders geeignet sind.

§ 9. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule bewerben, haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 17 und nicht über 30 Jahre,

- c) mindestens die abgeschlossene Hauptschulbildung, der der erfolgreiche Abschluß einer Untermittelschule gleichzuhalten ist,
- d) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- e) die Unbescholtenheit.

(2) Eine Überschreitung der Lebensaltersgrenze (Abs. 1 lit. b) kann von der Aufnahmekommission nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen. Desgleichen kann vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung (Abs. 1 lit. c) Nachsicht erteilt werden, wenn dieses Erfordernis aus Gründen, die nicht in der Person des Aufnahmewerbers (der Aufnahmewerberin) gelegen sind, fehlt und sich die Kommission von der erforderlichen geistigen Reife des Bewerbers (der Bewerberin) überzeugt hat. In diesem Falle ist ein Entlassungszeugnis der achten Schulstufe einer Volksschule nachzuweisen.

(3) Die körperliche und gesundheitliche Eignung (Abs. 1 lit. d) ist durch ein amtsärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeansuchens nicht älter als vier Wochen sein darf, nachzuweisen. In diesem Zeugnis ist insbesondere das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten festzuhalten. Die Unbescholtenheit ist durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf, nachzuweisen.

(4) Der Rechtsträger der Krankenpflegeschule hat die Frist zur Einbringung der Aufnahmeansuchen, die in diesen Ansuchen nachzuweisenden Zulassungserfordernisse (Abs. 1), die Höchstzahl der aufzunehmenden Personen und den Schulbeginn rechtzeitig zu verlautbaren.

(5) Bei Bewerbung um Aufnahme in eine Krankenpflegeschule sind österreichischen Staatsbürgern Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind und deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche) sowie Flüchtlinge gemäß des Artikels 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, gleichzuhalten.

(6) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 5 angehört, wird insbesondere durch die Vorlage einer Bescheinigung der Sicherheitsbehörde über die Volkszugehörigkeit des Aufnahmewerbers nachgewiesen.

(7) In anderen als den im Abs. 5 erwähnten Fällen kann die Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Aufnahmekommission erteilt werden, wenn der Bewerber (die Bewerberin) die Kosten der Ausbil-

dung selbst trägt, eine schriftliche Erklärung des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule vorliegt, daß gegen die Aufnahme kein Einwand besteht, und freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.

B. Dauer und Art der Ausbildung.

§ 10. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten theoretischen und praktischen Fächer:

- a) Lehre vom Bau des menschlichen Körpers (Anatomie);
- b) Lehre von der Tätigkeit der Organe (Physiologie) mit besonderer Berücksichtigung der Ernährungslehre;
- c) allgemeine Hygiene und Krankenhaus-hygiene;
- d) Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten (allgemeine und spezielle Pathologie);
- e) allgemeine Krankenpflegetechnik und Psychologie des Kranken;
- f) theoretische und praktische Unterweisung in der speziellen Pflege bei Erkrankungen, die eine besondere fachärztliche Behandlung erfordern;
- g) Medikamenten-, Instrumenten- und Gerätelehre;
- h) Wochenbettpflege;
- i) Lehre von den übertragbaren Krankheiten, ihre Verhütung und Bekämpfung sowie praktische Unterweisung in der besonderen Pflege bei solchen Erkrankungen;
- k) Desinfektion und Sterilisation;
- l) praktische Unterweisung im Haushalts- und Küchenbetrieb sowie in der Zubereitung von Kranken-, Diät- und Säuglingskost;
- m) Grundzüge des Spitalsverwaltungsdienstes;
- n) die wichtigsten Sanitätsvorschriften in ihren Grundzügen;
- o) Grundzüge der sozialen Fürsorge und des Sozialversicherungsrechtes.

(2) Die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die im Abs. 1 angeführten Fächer. Die Ausbildung ist unter besonderer Berücksichtigung der Pflege bei Erkrankungen im Säuglingsalter sowie im Kindesalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie der Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen durchzuführen. Innerhalb der dreijährigen Ausbildungszeit sind die Pflegeschülerinnen auch in der Pflege geburts-hilflicher sowie gynäkologischer Krankheitsfälle und in der Beschäftigung von Kindern praktisch zu unterweisen.

§ 11. (1) Die Krankenpflegeschüler(innen) sind in Internaten unterzubringen, sofern nicht in Ansehung des Einzugsgebietes der Schule die Gewähr besteht, daß die Ausbildung der

Schüler(innen) auch ohne deren internatsmäßige Unterbringung in der dem Gesetz entsprechenden Art einwandfrei durchgeführt werden kann.

(2) Schülern (Schülerinnen) einer internatsmäßig geführten Krankenpflegeschule kann durch die nach § 8 gebildete Kommission das Wohnen außerhalb des Internats bewilligt werden, soweit nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen. Die Kommission hat die Bewilligung zurückzuziehen, wenn die Ausbildung betreffende Rücksichten dies erfordern. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden.

(3) Der Träger der Krankenpflegeschule hat den Krankenpflegeschülern(innen) Verpflegung und Dienstkleidung zu gewähren. Sofern die Aufnahme in die Krankenpflegeschule nicht unter Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 9 Abs. 7) erfolgt ist, haben die Krankenpflegeschüler(innen) auch Anspruch auf eine monatliche Entschädigung, die nach Anhören der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechtsträger der Krankenpflegeschule ihrer Höhe nach festzusetzen und zu leisten ist.

(4) Wird eine Krankenpflegeschule internatsmäßig geführt, richtet sich der Anspruch auf Verpflegung und Beistellung der Dienstkleidung (Abs. 3) gegen den Träger des Internats.

§ 12. (1) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpflegeberuf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstesverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstaltsordnung vorzugehen. Den Ausschluß spricht die nach § 8 gebildete Kommission aus. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden. Von jedem Ausschluß ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

(2) Die gesundheitliche Eignung der Krankenpflegeschüler(innen) ist während der Ausbildungszeit durch Kontrolluntersuchungen zu überprüfen, die mindestens zweimal jährlich durchzuführen sind. Hiebei ist auch das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten nachzuweisen.

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Krankenpflegeschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Krankenpflege-

beruf vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hiebei sind insbesondere auch die Unterkunft- und Arbeitsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß im ersten Ausbildungsjahr eine praktische Unterweisung am Krankenbett nicht durchgeführt wird, es sei denn, die Schülerin hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet. Die Arbeits(Unterrichts)zeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 45 Stunden umfaßt.

C. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 14. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege sind Prüfungen abzuhalten.

(2) Während der gesamten Ausbildungszeit sind von den Lehrern Einzelprüfungen abzuhalten. Am Ende des zweiten und dritten Ausbildungsjahres sind Prüfungen durch eine Prüfungskommission abzunehmen. Die am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abzunehmende Prüfung heißt Vorprüfung, die nach Abschluß der Gesamtausbildung abzunehmende Prüfung Diplomprüfung.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission, die der Aufnahmekommission (§ 8) angehörenden Personen sowie nach Anhören des Landeshauptmannes weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter. Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber.

(4) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(5) Wurde eine Prüfung nicht bestanden, ist auszusprechen, ob aus den nichtbestandenen Fächern eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist oder der Prüfling das letzte Ausbildungsjahr zwecks neuerlicher Ablegung der Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung zu wiederholen hat. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15. (1) Personen, die eine Vorprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten nur bei Schulwechsel ein Prüfungszeugnis. Das auf Grund einer Vorprüfung festgestellte Ausbil-

dungsergebnis ist jedoch entsprechend zu vermerken und den Krankenpflegeschülerinnen (-schülern) mitzuteilen.

(2) Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom. Im Diplom ist unter Berücksichtigung der besonderen Ausbildung die Tätigkeit, für die es gilt, sowie auch die der betreffenden Person zukommende Berufsbezeichnung (§ 23) anzuführen.

(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Ausland die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Anerkennung eines außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisses an die Bedingung knüpfen, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung in Krankenanstalten, an denen Krankenpflegesschulen bestehen, ergänzt wird und der Anerkennungswerber eine Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§ 16. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Vor- und Diplomprüfungen, allfälliger Ergänzungsprüfungen, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form und den Inhalt der Diplome oder sonstiger über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und Kinderkranken- und Säuglingspflege auszustellender Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Krankenpflegeberufes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

3. Hauptstück.

Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege.

A. Ausbildungsstätten.

§ 17. (1) Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege darf nur an Krankenanstalten erfolgen, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit allen für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet und als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege anerkannt sind.

(2) Hinsichtlich der Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sowie des § 7 sinngemäß.

§ 18. (1) In der psychiatrischen Krankenpflege dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, c, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Das Lebensalter darf nicht unter 18 und nicht über 35 Jahre betragen; jedoch können Überschreitungen der Altersgrenze nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen. Vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung kann abgesehen werden, wenn dieses Erfordernis aus Gründen, die nicht in der Person des Ausbildungswerbers (der Ausbildungswerberin) gelegen sind, fehlt, und sich die Prüfungskommission (§ 14) von der erforderlichen geistigen Reife des Bewerber (der Bewerberin) überzeugt hat. In diesem Falle ist ein Entlassungszeugnis der achten Schulstufe einer Volksschule nachzuweisen.

(2) Die Ausbildung hat im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Lernpfleger(in) zum Rechtsträger der Ausbildungsstätte zu erfolgen. Einem solchen Dienstverhältnis ist bei Angehörigen religiöser Orden und Kongregationen die Verwendung im Rahmen eines zwischen dem religiösen Orden oder der Kongregation und dem Rechtsträger der Anstalt abgeschlossenen Werkvertrages gleichzuhalten.

(3) Eine in der psychiatrischen Krankenpflege in Ausbildung stehende Person ist vom weiteren Unterricht auszuschließen und ihr Dienstverhältnis als Lernpfleger(in) ist zu lösen, wenn sie sich zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich zum Berufe eines (einer) psychiatrischen Krankenpflegers (-pflegerin) erweist oder wegen einer solchen strafrechtlichen Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstesverletzungen vorzugehen. Als Dienstesverletzungen gelten auch Verstöße gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung. Die Verhängung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedingt den Ausschluß von jeder weiteren Verwendung in der psychiatrischen Krankenpflege. Vor einem Ausschluß wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles ist die Prüfungskommission zu hören.

(4) Die gesundheitliche Eignung der Lernpfleger(innen) ist in der im § 12 Abs. 2 angeführten Art zu prüfen.

B. Dauer und Art der Ausbildung.

§ 19. Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die im § 10 Abs. 1 angeführten Fächer, ferner die Grundzüge der Psychiatrie, der Psychologie, der Neurologie und der psychiatrischen Medizin. Die Ausbildung ist unter besonderer Berücksichtigung der Pflege bei geistigen und seelischen Erkrankungen sowie der Pflege bei Nervenerkrankungen durchzuführen.

§ 20. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Beruf eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

C. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

§ 22. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, schließlich über die Form und den Inhalt eines Diplomes, eines Abgangszeugnisses und eines Zeugnisses über eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Berufes eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

4. Hauptstück.

Berufsbezeichnungen.

§ 23. Im Sinne der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierter Krankenschwester“ — „Diplomierter Krankenpfleger“ (§ 5 Abs. 1);

- b) „Diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester“ (§ 5 Abs. 2);
 c) „Diplomierte psychiatrische Krankenschwester“ — „Diplomierter psychiatrischer Krankenpfleger“ (§ 5 Abs. 3).

5. Hauptstück.

Vorpraktikum.

§ 24. (1) Die Rechtsträger von Krankenpflegeschulen (§ 6) sind berechtigt, für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, die sich dem Krankenpflegeberuf widmen wollen, ein Vorpraktikum einzurichten.

(2) In diesem Vorpraktikum sind die Jugendlichen in Fertigkeiten, die für ihre spätere Berufsausübung von Bedeutung sind, praktisch zu unterweisen. Eine Unterweisung in Krankenabteilungen darf nicht stattfinden.

(3) Die Aufnahme in das Vorpraktikum hat der Rechtsträger der Krankenpflegeschule vorzunehmen. Hierbei sind, abgesehen vom Lebensalter, die im § 9 Abs. 1 und 3 für die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule aufgestellten Erfordernisse nachzuweisen. Vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung ist Abstand zu nehmen, wenn dieses Erfordernis aus Gründen, die nicht in der Person des Jugendlichen gelegen sind, fehlt. Diesen Vorpraktikanten (Vorpraktikantinnen) ist während des Praktikums die Vorbereitung zur Ablegung der Hauptschulprüfung zu ermöglichen.

(4) Den in das Vorpraktikum aufgenommenen Jugendlichen kann vom Rechtsträger der Krankenpflegeschule ein monatliches Taschengeld gewährt werden. Durch das Vorpraktikum wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

(5) Die Unterweisung der Vorpraktikanten (Vorpraktikantinnen) in den praktischen Fertigkeiten sowie ihre Beschäftigung in der Spitalverwaltung hat unter der Leitung einer erfahrenen diplomierten Krankenpflegeperson (Schuloberin) zu erfolgen, der die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben sind.

(6) Vorpraktikanten (Vorpraktikantinnen) sind in Krankenpflegeschulen bevorzugt aufzunehmen.

(7) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Führung eines Vorpraktikums zu untersagen, wenn festgestellt wird, daß die hierfür aufgestellten Grundsätze nicht eingehalten werden oder eine entsprechende Berufsvorbildung nicht gewährleistet erscheint.

III. TEIL.

Medizinisch-technische Dienste.

1. Hauptstück.

Gehobene medizinisch-technische Dienste.

Begriffsbestimmungen.

§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

- a) den physiotherapeutischen Dienst;
 b) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
 c) den radiologisch-technischen Dienst;
 d) den Diätendienst;
 e) den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst;
 f) den logopädisch-phoniatrischen Dienst.

§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hierzu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermo-therapie, die Hydro- und Balneotherapie, die Lichttherapie und die Mechanotherapie einschließlich Heilgymnastik, Massage- und Ultraschallbehandlung.

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst (§ 25 lit. b) umfaßt die Ausführung aller Laboratoriumsmethoden auf ärztliche Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Forschungs- und Heilbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Hilfeleistung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung, Behandlung und Heilung von Menschen sowie zu Forschungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

(4) Der Diätendienst (§ 25 lit. d) umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung, Berechnung und Zubereitung besonderer Kost zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen auf ärztliche Anordnung, einschließlich der Belehrung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt.

(5) Der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 25 lit. e) umfaßt die Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatrische Dienst (§ 25 lit. f) umfaßt die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen nach ärztlicher Anordnung.

2. Hauptstück.

Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

A. Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

§ 27. (1) Die Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darf nur an den hierfür eingerichteten Schulen, im folgenden „medizinisch-technische Schulen“ genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Schulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die

zur praktischen Ausbildung erforderlichen einschlägigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes notwendigen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 28. Hinsichtlich der Bewilligung der medizinisch-technischen Schulen sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4, und des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Schulen und der Voraussetzungen hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a, b, d und e angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:

- a) die Reifeprüfung einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt,
- b) für die Aufnahme zur Ausbildung in den im § 25 lit. a bis d angeführten Berufen auch Kenntnis in Kurzschrift und Maschinschreiben.

Für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst sind außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen erforderlich.

2. Diplomierte Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern können in medizinisch-technische Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Absolventinnen einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst.

B. Dauer und Art der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

Physiotherapeutischer Dienst.

§ 30. (1) Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von drei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- c) Pathologie: Allgemeine und spezielle Pathologie der internen, chirurgischen, orthopädischen und neurologischen Erkrankungen;
- d) Thermo-, Elektro- und Lichttherapie mit praktischen Übungen und Vorführung von Kranken;
- e) Mechanotherapie: Aktive und passive Heilgymnastik, Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;

- f) Bewegungslehre;
- g) Hygiene;
- h) Körpererziehung: Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele und Schwimmen;
- i) Orthopädisches Turnen und Leitung von Turnstunden mit Kranken;
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- l) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- m) Administrativer Abteilungsdienst.

(2) Für diplomierte Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sowie Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre.

Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst.

§ 31. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von drei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie
- c) allgemeine Pathologie
- d) Hygiene
- e) Chemie einschließlich Mikrochemie
- f) Histologie
- g) Bakteriologie und Serologie
- h) Haematologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen verwandter Art
- i) Photo- und Mikrophotographie
- k) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- l) Administrativer Abteilungsdienst.

theoretische und praktische Erlernung der in medizinischen Laboratorien angewandten Methoden;

(2) Für diplomierte Röntgenassistenten (-assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen, sowie für diplomierte Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre.

Radiologisch-technischer Dienst.

§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 21 Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von drei Monaten;
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotopen);
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;
- e) Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;
- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotopen);
- g) Photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- i) Administrativer Abteilungsdienst.

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 5), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung nur ein Jahr. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 18 Monate.

Diätendienst.

§ 33. (1) Die Ausbildung für den Diätendienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe in der Dauer von drei Monaten;
- b) Physiologische und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;
- c) Physiologie und Pathologie des Menschen mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;
- d) Grundlagen der Chemie;
- e) Nahrungsmittellehre und Nahrungsmittelchemie;
- f) Allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
- h) Kalorien- und Nährstoffberechnungen;
- i) Herstellung von Krankenkost;

- k) Allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;
- l) Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
- m) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen.

(2) Für diplomierte Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sowie Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 21 Monate.

Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst.

§ 34. Die Ausbildung für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von drei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- c) Allgemeine und spezielle Pathologie innerer, chirurgischer, orthopädischer und neurologischer Erkrankungen;
- d) Psychologie und Psychiatrie;
- e) Mechanotherapie und Bewegungslehre;
- f) Hygiene;
- g) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- i) Administrativer Abteilungsdienst;
- k) praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;
- l) Theorie und Praxis der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie mit Vorführungen an Patienten auf dem Gebiet der inneren Medizin, Chirurgie (einschließlich Orthopädie und Unfallchirurgie), Neurologie und Psychiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Therapie;
- m) Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie;
- n) Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam mit Ärzten, Therapeuten, Fürsorgern, Psychologen, Berufsberatern, Sonderlehrern und anderen Mitgliedern.

Logopädisch-phoniatrischer Dienst.

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatrischen Dienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Anatomie und Physiologie der Stimm- und Sprechorgane;

- b) Allgemeine Krankheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten;
- c) Neurologie, mit besonderer Berücksichtigung des Stotterns sowie der Lehre von den Aphasien und Dysarthrien;
- d) Psychologie;
- e) Phonetik und Stimpfpädagogik;
- f) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Unterkunft- und Arbeitsbedingungen festzulegen. Die Arbeits-(Unterrichts)zeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 45 Stunden umfaßt.

3. Hauptstück.

Medizinisch-technischer Fachdienst.

Begriffsbestimmung.

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten dürfen nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden.

4. Hauptstück.

Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst.

§ 38. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst darf nur an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst erfolgen.

(2) Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung notwendigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 und des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 40. Hinsichtlich der Aufnahme in Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Voraussetzungen hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 sinngemäß.

§ 41. (1) Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst dauert zweieinhalb Jahre, sie umfaßt einen theoretischen und praktischen Unterricht in den in den §§ 30, 31 und 32 angeführten Fächern.

(2) Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Arbeitsbedingungen festzulegen und sicherzustellen, daß die praktische Unterweisung im Röntgendienst erst im letzten Ausbildungsjahr erfolgt. Die Arbeits-(Unterrichts)zeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 45 Stunden umfaßt.

5. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Schulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse der medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

§ 43. Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierte Assistentin für physikalische Medizin“ — „Diplomierter Assistent für physikalische Medizin“ (§ 26 Abs. 1);

- b) „Diplomierte medizinisch-technische Assistentin“ — „Diplomierter medizinisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 2);
- c) „Diplomierte Röntgenassistentin“ — „Diplomierter Röntgenassistent“ (§ 26 Abs. 3);
- d) „Diplomierte Diätassistentin“ — „Diplomierter Diätassistent“ (§ 26 Abs. 4);
- e) „Diplomierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ — „Diplomierter Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ (§ 26 Abs. 5);
- f) „Diplomierte Logopädin“ — „Diplomierter Logopäde“ (§ 26 Abs. 6);
- g) „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37).

IV. TEIL.

Sanitätshilfsdienste.

1. Hauptstück.

Begriffsbestimmungen.

§ 44. In das Gebiet der Sanitätshilfsdienste fallen:

- a) Tätigkeiten, die der Leistung Erster Hilfe dienen;
- b) einfache Hilfsdienste in Krankenabteilungen der Krankenanstalten, in Ambulatorien sowie in Pflegeanstalten;
- c) einfache Hilfsdienste und Handreichungen bei der Durchführung ärztlicher Eingriffe;
- d) einfache Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien;
- e) Hilfsdienste bei der Durchführung von Leichenöffnungen;
- f) einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Verrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen, jedoch mit Ausnahme der Ordinationen von Fachärzten für Zahnheilkunde sowie von Dentisten;
- g) Tätigkeiten, welche sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie Heilmassage im beschränkten Umfang erstrecken;
- h) einfache Hilfsdienste bei der Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation;
- i) die Vornahme von Entseuchungen, sofern diese Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften als sanitätspolizeiliche Maßnahme im Sinne der §§ 8 und 43 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, durchgeführt werden.

2. Hauptstück.

Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten.

A. Kurse.

§ 45. (1) Die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten hat in Kursen zu erfolgen.

(2) Kurse für die Ausbildung in den im § 44 lit. a bis h angeführten Hilfsdiensten können nur in Verbindung mit Krankenanstalten eingerichtet werden.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. i genannten Hilfsdienst ist in Kursen durchzuführen, die der Landeshauptmann für den Bereich des betreffenden Bundeslandes bei Bedarf einzurichten hat.

(4) Für die Einrichtung und Abhaltung von Kursen für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten ist jeweils der Bedarf maßgebend.

(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 sinngemäß Anwendung. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind.

(6) In den Sanitätshilfsdiensten dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Als Nachweis der Schulbildung genügt die Absolvierung der Pflichtschule. Das Lebensalter darf nicht unter 18 Jahre betragen.

(7) Bewerber zur Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst haben neben den im Abs. 6 angeführten Voraussetzungen die bestandene Gesellenprüfung in einem handwerkmäßigen Gewerbe oder den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, der der Ablegung der Gesellenprüfung gleichgehalten wird, nachzuweisen.

(8) Über die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung hat die Stelle zu entscheiden, die den Kurs veranstaltet. Es sind jene Bewerber zuzulassen, welche die im Abs. 6 und 7 angeführten Voraussetzungen erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind jene Bewerber zuzulassen, die für die Ausübung der Sanitätshilfsdienste besonders geeignet sind.

§ 46. (1) Die Kosten der Kurse sind von der veranstaltenden Stelle zu tragen.

(2) Den in Ausbildung stehenden Personen, die eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten bereits berufsmäßig ausüben (§ 52 Abs. 2) ist von ihrem Dienstgeber die zum Besuch des einschlägigen Kurses erforderliche Zeit zu gewähren. Für die Zeit des Kursbesuches ist der Lohn weiterzuzahlen.

B. Dauer und Art der Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten.

§ 47. (1) Die Ausbildung in den im § 44 angeführten Hilfsdiensten hat mindestens 130 und höchstens 200 Unterrichtsstunden zu umfassen.

(2) Die Ausbildung in den im § 44 lit. a, b, c, e und f genannten Sanitätshilfsdiensten umfaßt einen theoretischen und praktischen Unterricht, insbesondere in den im § 10 Abs. 1 angeführten Fächern, deren Beherrschung für die jeweils ausübende Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt die im § 31 Abs. 1 lit. d bis h sowie k genannten Unterrichtsgegenstände in ihren Grundzügen. Die Ausbildung in dem im § 44 lit. g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände insbesondere die Thermo-, Hydro- und Balneotherapie, die Heilmassage sowie die im § 30 lit. b, c, g, k und l angeführten Fächer.

(4) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine Einführung in die Grundlagen der Anatomie, die Leistung Erster Hilfe, eine Einführung in die Grundzüge der Arbeitsphysiologie und der Rehabilitation, die praktische Anwendung der Methoden der Arbeitstherapie und die wichtigsten Sanitäts- sowie Sozialversicherungsvorschriften.

(6) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. i angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine eingehende Unterweisung über die Beurteilung, Anwendung und Wirkung der bei Entseuchungen (Desinfektionen) erforderlichen Gifte und sonstigen Stoffe, die Handhabung der bei solchen Tätigkeiten anzuwendenden Geräte sowie die für die Ausübung dieser Tätigkeiten geltenden Sicherheitsvorschriften.

C. Kursabschlußprüfungen.

§ 48. (1) Zur Beurteilung des Erfolges einer kursmäßigen Ausbildung in den im § 44 angeführten Sanitätshilfsdiensten sind nach Beendigung der Kurse Kursabschlußprüfungen abzuhalten.

(2) Die Kursabschlußprüfungen sind von einer Prüfungskommission abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Kursleiter, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder. Sie ist auf Vorschlag des Rechtsträgers der Anstalt, an der die Kurse abgehalten werden, vom Landeshauptmann zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 49. (1) Kursteilnehmer, die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind.

(2) Die ausbildenden Stellen haben dem Landeshauptmann über ihre Tätigkeit und den Ausbildungserfolg zu berichten.

§ 50. Nähere Vorschriften über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über die Lehrpläne der Kurse, die Durchführung der Kursabschlußprüfungen, die Wiederholung dieser Prüfungen, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und schließlich über Form und Inhalt der Kursabschlußzeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse des jeweiligen Sanitätshilfsdienstes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

D. Berufsbezeichnungen.

§ 51. Im Sinne der Bestimmungen des § 49 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Sanitätsgehilfe“ — „Sanitätsgehilfin“ (§ 44 lit. a);
- b) „Stationsgehilfe“ — „Stationsgehilfin“ (§ 44 lit. b);
- c) „Operationsgehilfe“ — „Operationsgehilfin“ (§ 44 lit. c);
- d) „Laborgehilfe“ — „Laborgehilfin“ (§ 44 lit. d);
- e) „Prosekturgehilfe“ — „Prosekturgehilfin“ (§ 44 lit. e);
- f) „Ordinationsgehilfe“ — „Ordinationsgehilfin“ (§ 44 lit. f);
- g) „Heilbademeister und Heilmasseur“ — „Heilbademeisterin und Heilmasseurin“ (§ 44 lit. g);
- h) „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe“ — „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfin“ (§ 44 lit. h);
- i) „Desinfektionsgehilfe“ — „Desinfektionsgehilfin“ (§ 44 lit. i).

V. TEIL.

Gemeinsame Bestimmungen.

1. Hauptstück.

Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes.

§ 52. (1) Ein nach den Bestimmungen der §§ 15, 21, 42 und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie

zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Tätigkeit als Diätassistent(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerbetreibenden ausgeübt werden.

(2) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. g des § 44 genannte Tätigkeit ausgenommen — darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Zurücklegung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten.

(3) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 1), der Diätendienst (§ 26 Abs. 4) und der logopädisch-phoniatrische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden. Hierzu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren befugtermaßen den betreffenden Beruf unselbständig ausgeübt hat.

(4) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätendienstes sowie des logopädisch-phoniatrischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.

§ 53. (1) Die Pflege gesunder Wöchnerinnen und gesunder Neugeborener schließt für die Dauer der ersten zehn Tage nach der Entbindung jede krankpflegeerische Tätigkeit aus.

(2) Soweit dies notwendig ist, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Falle eines Mangels an diplomierten Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu bestimmen, daß Kinderkranken- und Säuglingsschwestern, psychiatrische Krankenschwestern (Krankenpfleger) sowie Hebammen eine Tätigkeit in der allgemeinen Krankenpflege (§ 5 Abs. 1) ausüben dürfen. Für die Ausübung einer solchen Tätigkeit gilt § 52 Abs. 1 sinngemäß.

§ 54. Personen, die eine der in den §§ 5, 26, 37 und 44 umschriebenen Tätigkeiten berufsmäßig ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung, insbesondere jede eigenmächtige Vornahme von Eingriffen, ist ihnen untersagt.

§ 55. (1) Das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und

gesundheitlichen Eignung ist durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen zu überprüfen. Hierbei ist vor allem das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten festzuhalten.

(2) Die Kosten dieser Kontrolluntersuchungen sind vom Dienstgeber, im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit von der untersuchten Person zu tragen.

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Berufes zurückzunehmen, wenn

- a) hervorkommt, daß die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit bereits anfänglich nicht gegeben war oder weggefallen ist, oder
- b) durch Urteil eines Gerichtes eine strafbare Handlung festgestellt wird, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt.

Aus Anlaß der Zurücknahme der Berechtigung ist das Diplom oder Zeugnis einzuziehen.

(2) Wenn späterhin gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, denen die Berechtigung nach Abs. 1 entzogen worden ist, keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen und das Diplom oder Zeugnis wieder auszufolgen.

§ 57. Berufstrachten und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn hiegegen vom Standpunkte des Berufsansehens keine Bedenken bestehen. Die Berufstrachten und Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind.

2. Hauptstück.

Anstaltsordnungen.

§ 58. (1) Die Leitungen der Krankenpflegeschulen (§ 7), Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17), Schulen für die medizinisch-technischen Dienste (§§ 27, 38) und die gemäß § 45 zur kursmäßigen Ausbildung für Sanitätshilfsdienste berechtigten Institute und Stellen haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine eigene Anstaltsordnung festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Anstaltsordnung für die Lehr- und Hilfskräfte sowie für die in Ausbildung stehenden Personen rechtswirksam und von diesen Personen beobachtet wird.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht Richtlinien für die Erlassung von Anstaltsordnungen im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind die Obliegenheiten der im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis h herangezogenen Schüler(innen) bzw. Kursteilnehmer zu umschreiben und ist das von den in Ausbildung stehenden Personen zu beobachtende Verhalten festzulegen.

(3) Anstaltsordnungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Anstaltsordnung die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

3. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§ 59. (1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i angeführten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden ist, unbefugt offenbart, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Geld bis zu 5000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.

§ 60. Wer eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, eine nichtbefugte Person zu diesen Tätigkeiten heranzieht oder sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. In besonders schweren Fällen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

4. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 61. Mit Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes tritt das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 168, außer Kraft.

§ 62. (1) Personen, die auf Grund der jeweils bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl.

Nr. 93/1949, in Österreich in Geltung gestandenen Vorschriften sowie auf Grund einer nach dem genannten Bundesgesetz vorgeschriebenen Ausbildung oder auf Grund der Bestimmungen des § 17 des genannten Bundesgesetzes eine Berechtigung zur Ausübung der im § 5 Abs. 1 und 2 sowie im § 26 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes angeführten Tätigkeiten erlangt haben, behalten diese Berechtigung auch weiterhin. Der nach der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2458, auf einem Krankenpflegediplom oder einem sonstigen Ausweis über die Berechtigung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege angebrachte Ungültigkeitsvermerk ist als nicht beigelegt anzusehen.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach dem 1. Mai 1949 im Inlande zurückgelegte Ausbildung für eine der im § 26 Abs. 1 bis 4 angeführten Tätigkeiten sowie eine hierüber abgelegte Prüfung ist als Ausbildung bzw. Diplomprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem einschlägigen Lehrkurs zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung der Sanitätsbehörden abgehalten worden ist. Um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung angesucht werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine ausreichende Ausbildung für die betreffende Tätigkeit im Lehrkurs gewährleistet war.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Inlande zurückgelegte Ausbildung für die im § 5 Abs. 3 angeführte Tätigkeit sowie eine hierüber abgelegte Prüfung ist als Ausbildung bzw. Diplomprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem einschlägigen Lehrkurs zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung der Sanitätsbehörden abgehalten worden ist. Um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung angesucht werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine ausreichende Ausbildung für die im § 5 Abs. 3 angeführte Tätigkeit im Lehrkurs gewährleistet war.

§ 63. (1) Außer den im § 62 genannten Personen sind unter den im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen Personen zur Berufsausübung berechtigt, die eine Tätigkeit der in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i angeführten Art im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes berufsmäßig ausüben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben sich binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Nachholung der theo-

retischen Kenntnisse einer ergänzenden Ausbildung zu unterziehen und aus den theoretischen Fächern eine Prüfung abzulegen. Diese Ausbildung hat im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses zu erfolgen. Kann nach Ablauf von fünf Jahren die erfolgreiche Ablegung der einschlägigen Prüfung nicht nachgewiesen werden, so dürfen die betreffenden Personen nur mehr eine im § 44 angeführte Tätigkeit ausüben. Bei den Personen, die eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten ausgeübt haben, erlischt bei nicht fristgerechter erfolgreicher Ablegung der Prüfung die Berechtigung zur weiteren Berufsausübung.

(3) Von der Verpflichtung zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung sind lediglich jene Personen befreit, die eine Tätigkeit der im § 26 Abs. 5 und 6 angeführten Art seit 1. Jänner 1955 im Zusammenhang mit einer einschlägigen Abteilung eines Krankenhauses ausüben, deren Leiter dem Lehrkörper einer medizinischen Fakultät angehört.

(4) Zur Vorbereitung auf die gemäß Abs. 2 abzulegenden Prüfungen können an den Krankenpflegeschulen sowie an Schulen für die medizinisch-technischen Dienste und nach Maßgabe des Bedarfes auch an Anstalten, an denen keine derartigen Schulen bestehen, Ergänzungslehrgänge abgehalten werden. Die Abhaltung derartiger Ergänzungslehrgänge bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn Art und Umfang der einzurichtenden Lehrgänge eine ausreichende Vorbereitung für die gemäß Abs. 2 abzulegenden Prüfungen gewährleisten.

(5) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Dauer der Ergänzungslehrgänge, Art und Umfang der ergänzenden Ausbildung, die Durchführung der Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, schließlich über Form und Inhalt der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse der jeweiligen Berufe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

§ 64. Personen, die ihre Ausbildung für einen der unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Berufe nach den bisherigen Vorschriften begonnen haben, erwerben die Berechtigung zur Ausübung dieses Berufes, wenn sie sie nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgreich beenden.

§ 65. Die in den §§ 62 und 63 bezeichneten Personen haben sich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Berechtigung zur weiteren Berufsausübung per-

sönlich oder schriftlich zu melden. In der Bescheinigung ist insbesondere die Tätigkeit festzuhalten, zu deren berufsmäßiger Ausübung die betreffende Person befugt ist, und anzuführen, ob eine Ergänzungsprüfung im Sinne der Bestimmungen des § 63 abzulegen ist.

§ 66. Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den jeweils geltenden Vorschriften erteilten Berechtigungen zur Errichtung und zum Betriebe von Krankenpflegeschulen oder von medizinisch-technischen Schulen bleiben unter der Voraussetzung aufrecht, daß die Schulen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tatsächlich betrieben werden.

§ 67. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, bezüglich der §§ 13, 16, 20, 22, 36, 41, 42, 50, 58 und 63 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1961 in Kraft. Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

	Schärf	
Gorbach	Proksch	Drimmel

103. Bundesgesetz vom 22. März 1961 über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen (Seenverkehrsordnung).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz gilt für den Verkehr von Wasserfahrzeugen (§ 2) auf den im Anhang 1 aufgezählten Seen.

§ 2. Wasserfahrzeuge.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) Wasserfahrzeuge:
Schiffe und schwimmende Geräte,
- b) Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb:
Wasserfahrzeuge, deren Fortbewegung durch Maschinenkraft bewirkt wird,
- c) Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb:
Wasserfahrzeuge, deren Fortbewegung durch Wind oder Muskelkraft bewirkt wird, sowie Wasserfahrzeuge, die von anderen Wasserfahrzeugen fortbewegt werden.

(2) Luftmatratzen, Schwimmringe und ähnliche Sport- oder Spielgeräte sind nicht Wasserfahrzeuge im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 3. Pflichten des über ein Wasserfahrzeug Verfügungsberechtigten.

(1) Der Verfügungsberechtigte darf die Führung eines Wasserfahrzeuges nur solchen Personen überlassen, die hiezu nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (§ 20) und der Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 134/1932, befugt sind.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat der Behörde (§ 27) auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, wem er die Führung eines Wasserfahrzeuges mit maschinellm Antrieb überlassen hat; er hat, wenn es sich um erwerbsmäßige Vermietung handelt, unter allen Umständen, sonst aber, wenn es die Anzahl der Überlassungen erfordert, entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat ein Wasserfahrzeug mit maschinellm Antrieb gegen die Inbetriebnahme durch Unbefugte entsprechend zu sichern.

§ 4. Pflichten des Führers eines Wasserfahrzeuges.

(1) Der Führer eines Wasserfahrzeuges darf die Fahrt erst antreten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß sich Wasserfahrzeug und Ladung, entsprechend den Bestimmungen der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befinden. Wenn er feststellt, daß dieser Zustand nicht gegeben ist, hat er, sofern er nicht selbst Verfügungsberechtigter ist, dem Verfügungsberechtigten unverzüglich davon Mitteilung zu machen.

(2) Der Führer eines Wasserfahrzeuges muß sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden, daß er in der Lage ist, ein Wasserfahrzeug sach- und ordnungsgemäß zu führen und die beim Führen eines Wasserfahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen. Er hat sich im Verkehr entsprechend der Eigenart des Wasserfahrzeuges zu verhalten. Dem Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellm Antrieb ist es untersagt, ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten die Führung dritten Personen zu überlassen.

(3) Der Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellm Antrieb hat dafür zu sorgen, daß es nicht mehr Rauch oder üblen Geruch erzeugt, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist. Das Fahren mit nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend gedämpftem Betriebsgeräusch ist verboten. Das Betriebsgeräusch darf keinesfalls 70 Phon, gemessen in einem Seitenabstand von 25 m, übersteigen.

(4) Der Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellm Antrieb hat ferner dafür zu sorgen, daß eine Verunreinigung des Seewassers durch Fette, Öle, ölhaltiges Bilgewasser, insbesondere auch bei Treibstoffübernahme und Ölwechsel, unterbleibt. Bei Betriebsstörungen und Unfällen, in deren Verlauf eine Verölung des Seewassers eintritt oder eintreten kann, hat der Führer des Wasserfahrzeuges zu veranlassen, daß Abhilfebeziehungsweise Vorsichtsmaßnahmen raschest eingeleitet werden.

(5) Der Führer eines Wasserfahrzeuges hat dafür zu sorgen, daß eine Gefährdung von Menschen oder Sachen durch das von ihm geführte Wasserfahrzeug und den von diesem verursachten Wellenschlag unterbleibt; er hat insbesondere den erforderlichen Abstand einzuhalten und die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu regeln.

§ 5. Pflicht zur Befolgung behördlicher Anordnungen.

(1) Den Anordnungen, die von den mit Angelegenheiten der Schifffahrt befaßten behördlichen Organen zur Wahrung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Verhütung von Personen- und Sachschäden gegeben werden, hat jedermann Folge zu leisten.

(2) Die mit Angelegenheiten der Schifffahrt befaßten behördlichen Organe sowie die Bediensteten der Zollämter und der Zollwache im Zollgrenzbezirk und auf Grenzgewässern sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, jedes Wasserfahrzeug zu betreten sowie auf jedem für den Linienschiffsverkehr bestimmten Wasserfahrzeug unentgeltlich mitzufahren.

II. ABSCHNITT.

Sicht- und Schallzeichen.

§ 6. Positionslichter.

Bei unsichtigem Wetter und während des Zeitraumes, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet, sind folgende Positionslichter zu führen:

1. auf Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb in Fahrt oder in treibendem Zustand ein weißes Licht, das bei klarem Wetter von allen Seiten bis zu einer Entfernung von mindestens 500 m sichtbar ist;

2. auf Wasserfahrzeugen mit maschinellm Antrieb in Fahrt gemäß der Darstellung des Anhanges 2

a) am Bug oder am vorderen Mast ein weißes Licht (Buglicht), das bei klarem Wetter, in Längsrichtung des Schiffes zum Heck gemessen, auf einem Horizontsektor von je 112° 30' nach jeder Schiffseite bis zu einer Entfernung von mindestens 1000 m sichtbar ist;

- b) im Bereich der größten Schiffsbreite an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes und an der linken Seite (Backbord) ein rotes Licht, das bei klarem Wetter, in Längsrichtung des Schiffes zum Heck gemessen, auf einem Horizontsektor von je $112^{\circ} 30'$ bis auf eine Entfernung von mindestens 500 m sichtbar ist (Seitenlichter);
- c) wenn ihre Länge 6 m nicht übersteigt, entweder die in lit. b angeführten Seitenlichter oder in der Mitte des Vorschiffes in eine Laterne zusammengelegt, der rechten Seite (Steuerbord) zugekehrt, ein grünes Licht, und der linken Seite (Backbord) zugekehrt, ein rotes Licht mit der in lit. b angegebenen Sichtweite und den dort genannten Horizontsektoren;
- d) am Heck ein blaues Licht (Hecklicht), das bei klarem Wetter, in Längsrichtung des Schiffes zum Bug gemessen, auf einem Horizontsektor von je $67^{\circ} 30'$ nach jeder Schiffseite bis zu einer Entfernung von mindestens 500 m sichtbar ist;
3. auf Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb in treibendem oder verankertem Zustand ein weißes Licht, das bei klarem Wetter von allen Seiten bis zu einer Entfernung von mindestens 500 m sichtbar ist;
4. auf Wasserfahrzeugen, die von einem Wasserfahrzeug mit maschinellem Antrieb fortbewegt werden, ein weißes Licht, das bei klarem Wetter von allen Seiten bis zu einer Entfernung von mindestens 500 m sichtbar ist.

§ 7. Schallzeichen.

- (1) Der Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb hat die in den §§ 9, 10, 11, 16, 17 und 18 vorgeschriebenen akustischen Zeichen mittels einer Einrichtung zu geben, deren Schall, gemessen in einem Seitenabstand von 25 m, eine Lautstärke von mindestens 85 Phon hat und eine Lautstärke von 95 Phon nicht überschreitet.
- (2) Das akustische Zeichen besteht aus Tönen gleichbleibender Höhe. Die Wasserfahrzeuge des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Zollwache sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes haben sich, wenn sie sich im Einsatz befinden, durch ein besonderes akustisches Zeichen, das aus aufeinanderfolgenden Tönen wechselnder Höhe besteht, kenntlich zu machen.
- (3) Unter einem kurzen Ton ist ein Ton in der Dauer von einer Sekunde, unter einem langen Ton ein solcher in der Dauer von vier Sekunden zu verstehen. Die Pause zwischen einander folgenden kurzen Tönen muß eine halbe Sekunde, die Pause zwischen einander folgenden langen Tönen 20 Sekunden betragen.

- (4) Die zur Abgabe von Schallzeichen vorgesehenen Einrichtungen dürfen nur zur Abgabe der vorgeschriebenen akustischen Zeichen betätigt werden. Die Verwendung von Sirenen ist untersagt.

III. ABSCHNITT.

Bestimmungen für das Verhalten im Verkehr.

§ 8. Ausweichen.

Zur Vermeidung von Zusammenstößen haben sich Wasserfahrzeuge wie folgt zu verhalten:

- a) wenn sich zwei Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb einander in entgegengesetzter oder beinahe entgegengesetzter Richtung nähern, muß jedes der beiden Wasserfahrzeuge durch Kursänderung nach rechts (steuerbord) ausweichen;
- b) wenn sich zwei Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb, die sich nicht in gleicher Richtung bewegen, einander in anderer als der in lit. a angeführten Weise nähern, muß dasjenige der beiden Wasserfahrzeuge ausweichen und nötigenfalls seine Fahrgeschwindigkeit mindern oder anhalten, welches das andere an seiner rechten Seite (Steuerbord) hat;
- c) Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb müssen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb ausweichen;
- d) durch Muskelkraft fortbewegte Wasserfahrzeuge müssen Segelschiffen ausweichen;
- e) Segelschiffe, die sich einem anderen Segelschiff nähern, haben ihre Fahrt und Manöver so einzurichten, daß eine gegenseitige Behinderung und Gefährdung vermieden wird;
- f) durch Muskelkraft fortbewegte Wasserfahrzeuge, die sich einem anderen durch Muskelkraft fortbewegten Wasserfahrzeug nähern, haben ihre Fahrt und Manöver so einzurichten, daß eine gegenseitige Behinderung und Gefährdung vermieden wird;
- g) andere Wasserfahrzeuge haben den ihre regelmäßige Route einhaltenden Wasserfahrzeugen der Linienschifffahrt, den zur Ausübung der Berufsfischerei verwendeten und den schwer beweglichen Wasserfahrzeugen auszuweichen;
- h) Wasserfahrzeuge haben, sofern es sich nicht um in lit. g als bevorzugt angeführte Wasserfahrzeuge handelt, den im Einsatz befindlichen Wasserfahrzeugen des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Zollwache sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes auszuweichen.

§ 9. Überholen.

- (1) Wenn der Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb beabsichtigt, ein anderes Wasserfahrzeug zu überholen, hat er dies,

falls es die Verkehrslage erfordert, rechtzeitig durch Abgabe des akustischen Überholzeichens anzuzeigen; dieses besteht aus vier kurzen Tönen (§ 7 Abs. 3).

(2) Das Überholen ist nur zulässig, wenn es auf Grund eines entsprechenden Unterschiedes der Geschwindigkeiten der Wasserfahrzeuge leicht möglich ist. Das Wasserfahrzeug, das überholt wird, darf während des Überholvorganges seine Geschwindigkeit nicht erhöhen.

(3) Während des Überholvorganges darf das Wasserfahrzeug, das überholt wird, seinen Kurs nur ändern, wenn das überholende Wasserfahrzeug oder ein anderes Wasserfahrzeug dadurch nicht gefährdet oder behindert wird.

(4) Nach Beendigung des Überholvorganges darf das Wasserfahrzeug, das überholt hat, den Kurs des überholten Wasserfahrzeuges erst kreuzen, wenn dadurch eine Gefährdung nicht mehr eintreten kann.

(5) Wettfahrten von Wasserfahrzeugen außerhalb des Rahmens wassersportlicher Veranstaltungen sind verboten.

§ 10. Änderung der Fahrtrichtung und Stoppen.

Die beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung und das Stoppen eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb ist, wenn es die Verkehrslage erfordert, durch folgende Schallzeichen anzuzeigen:

- a) einen kurzen Ton vor Fahrtrichtungsänderung nach rechts (steuerbord),
- b) zwei kurze Töne vor Fahrtrichtungsänderung nach links (backbord),
- c) drei kurze Töne vor Stoppen oder Fahrtrichtungsänderung nach rückwärts.

§ 11. Warnzeichen.

(1) Wenn der Führer eines Wasserfahrzeuges bemerkt, daß einem anderen Wasserfahrzeug oder einem Menschen Gefahr droht, hat er hierauf durch Abgabe des Warnzeichens aufmerksam zu machen. Es besteht, wenn es mit einer Einrichtung zur Abgabe von Schallzeichen gegeben wird, aus einem langen Ton (§ 7 Abs. 3).

(2) Der Führer eines Wasserfahrzeuges, das mit einer Einrichtung zur Abgabe von Schallzeichen nicht ausgestattet ist, hat das Warnzeichen in geeigneter Weise zum Beispiel durch Zuruf zu geben.

§ 12. Fahrgeschwindigkeit.

Abgesehen von den Bestimmungen der §§ 15 und 21 darf die Fahrgeschwindigkeit eines Wasserfahrzeuges, wenn es sich nicht um Hilfeleistung (§ 17) oder Einsatzfahrten des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Zollwache sowie des Rettungs-

Feuerlöschdienstes handelt, 50 km/h und in Zeiträumen, in denen gemäß § 6 Positionslichter zu führen sind, 25 km/h nicht überschreiten.

§ 13. Unfallverhütung.

(1) Badende dürfen in Fahrt befindliche Wasserfahrzeuge nicht anschwimmen und sich an solche Wasserfahrzeuge nicht anhängen. Ihr Aufenthalt im Wasser in der Nähe eines Wasserfahrzeuges ist nur insoweit zulässig, als eine Gefährdung von Personen oder Sachen vermieden wird.

(2) Besatzungsmitglieder und Fahrgäste haben sich auf einem Wasserfahrzeug und bei Betreten und Verlassen eines Wasserfahrzeuges so zu verhalten, daß eine Gefährdung von Personen oder Sachen vermieden wird.

(3) Der über ein Wasserfahrzeug Verfügungsberechtigte hat es, wenn es sich führerlos in Fahrt befindet oder führerlos treibt, zu bergen. Wird dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachgekommen, hat das nächste erreichbare mit Angelegenheiten der Schifffahrt befaßte behördliche Organ oder die nächste Gemeindebehörde die Bergung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu veranlassen.

(4) Festgefahrene oder gesunkene Wasserfahrzeuge, die die Schifffahrt gefährden können, sind deutlich zu kennzeichnen und während des Zeitraumes, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang endet, durch ein weißes Licht zu bezeichnen, das bei klarem Wetter nach allen Seiten bis zu einer Entfernung von mindestens 1000 m sichtbar ist. Diese Verpflichtung obliegt dem Verfügungsberechtigten und demjenigen, der das Wasserfahrzeug zuletzt geführt hat.

(5) Fischnetze dürfen nur so ausgelegt werden, daß sie die ihre regelmäßige Route einhaltenden Wasserfahrzeuge der Linienschifffahrt nicht behindern. Bei Festsetzung oder Änderung einer regelmäßigen Route der Linienschifffahrt sind die Fischereiberechtigten zu hören.

§ 14. Landen von Wasserfahrzeugen.

(1) Das Landen von im Einsatz befindlichen Wasserfahrzeugen des Bundesheeres, der Bundesgendarmerie, der Bundespolizei, der Zollwache, des Rettungs- und Feuerlöschdienstes sowie von Wasserfahrzeugen, die sich in Not befinden oder gemäß § 18 Abs. 2 das Ufer anzulaufen haben, hat der über das Ufergrundstück Verfügungsberechtigte an jeder Uferstelle zu dulden.

(2) Für Wasserfahrzeuge der Linienschifffahrt bestimmte Landungsanlagen dürfen von anderen zur Benützung dieser Anlagen Berechtigten nur in einer Weise benützt werden, die das Anlegen und Abfahren der Wasserfahrzeuge der Linienschifffahrt nicht behindert.

(3) Landungsanlagen, die der erwerbsmäßigen Personenschifffahrt dienen, sind, wenn sie bei unsichtigem Wetter oder während des Zeitraumes, der eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine halbe Stunde vor Sonnenanfang endet, benützt werden, vom Benützungsberechtigten im Zeitpunkt der Verwendung so zu beleuchten, daß ihre Verkehrsflächen gut erhellt sind.

(4) Die Führer von Wasserfahrzeugen haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen geführten Wasserfahrzeuge derart anlegen und verheftet werden, daß sie

- a) ohne Gefährdung der körperlichen Sicherheit betreten und verlassen werden können,
- b) andere Wasserfahrzeuge nicht beschädigen und
- c) vor dem Losreißen gesichert sind; Wasserfahrzeuge von geringem Gewicht sind, wenn es zur Verhütung einer Gefährdung notwendig ist, an Land zu ziehen.

IV. ABSCHNITT.

Beschränkungen der Schifffahrt.

§ 15. Schutzzonen; Schutz der Berufsfischerei.

(1) Wenn es der Schutz von Personen, von Tieren, insbesondere von Fischen, und Pflanzen sowie der Schutz der Ufer erfordert oder wenn es im Interesse Erholungsuchender geboten erscheint, Belästigungen durch Lärm, Luft- oder Wasserverunreinigung einzuschränken, kann die Schifffahrt durch Verordnung im erforderlichen Ausmaß verboten werden.

(2) Das Verbot kann sich erstrecken:

- a) auf das ganze Gebiet eines Sees,
- b) auf einzelne Teile eines Sees,
- c) auf bestimmte Zeit,
- d) auf unbestimmte Zeit,
- e) auf einzelne Gattungen von Wasserfahrzeugen oder auf Wasserfahrzeuge schlechthin und
- f) auf einzelne Gattungen der Schifffahrt, wie die erwerbsmäßige Schifffahrt, die Sportschifffahrt und die der Ausübung der Fischerei oder Jagd dienende Schifffahrt.

(3) Die Verbote können nebeneinander ausgesprochen werden. Sie gelten nicht für die Eigentümer von Privatseen bezüglich der der Fischerei oder Jagd dienenden Schifffahrt und auch nicht für die Inhaber von Schifffahrtskonzessionen, die in der Schutzzone ihren Standort haben, hinsichtlich der für sie notwendigen Start- und Landegassen.

(4) Die vom Einfahrtsverbot betroffenen Wasserfahrzeuge dürfen in die Schutzzone nur in Fällen der Not einfahren.

(5) Führer von Wasserfahrzeugen müssen von ausgelegten, mit Erkennungszeichen versehenen Fischnetzen einen Abstand von mindestens 50 m einhalten, sofern die Fahrt nicht über das Netz verläuft; verläuft die Fahrt über das Netz, so ist es in der Mitte zwischen zwei Erkennungszeichen und mit einer Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h zu überqueren. Führer von Wasserfahrzeugen müssen, wenn sich von ihnen geführte Wasserfahrzeuge Wasserfahrzeugen der Berufsfischerei, die am Netze liegen, derart nähern, daß der Abstand zwischen den Wasserfahrzeugen auf 50 m oder weniger herabsinkt, eine Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h einhalten. Das Umkreisen von für den Fischfang eingesetzten Wasserfahrzeugen ist verboten.

(6) Die in Ausübung der Berufsfischerei eingesetzten Wasserfahrzeuge haben, wenn sie am Netze liegen, am Vorschiff gemäß der Darstellung des Anhanges 3 eine weiße, blau umrandete rechteckige Flagge zu führen, die die Größe von 60 cm × 40 cm hat und im Mittelfeld ein rotes Rechteck in der Größe von 20 cm × 10 cm trägt. Der Abstand des roten Rechteckes von der blauen Umrandung muß an den längeren Seiten je 7 cm, an den kürzeren Seiten je 12 cm betragen. Die blaue Umrandung muß eine Breite von 8 cm haben.

(7) Die Führung der im Abs. 6 umschriebenen Flagge ist nur Berufsfischern in Ausübung ihres Berufes gestattet.

V. ABSCHNITT.

Notzeichen und Hilfeleistung; Verhalten bei Sturm und unsichtigem Wetter.

§ 16. Notzeichen.

(1) Der Führer eines Wasserfahrzeuges, das in Not der Hilfe bedarf, hat das Notzeichen zu geben. Es besteht, wenn es mit einer Einrichtung zur Abgabe von Schallzeichen gegeben wird, aus einer Folge von sechs kurzen Tönen (§ 7 Abs. 3), die nach Bedarf in regelmäßigen Abständen zu wiederholen ist.

(2) Der Führer eines Wasserfahrzeuges, das mit einer Einrichtung zur Abgabe von Schallzeichen nicht ausgestattet ist, hat das Notzeichen in geeigneter Weise, insbesondere durch Zuruf oder durch kreisförmiges Schwenken einer Fahne, eines Tuches oder eines Lichtes zu geben.

§ 17. Hilfeleistung.

(1) Der Führer eines Wasserfahrzeuges, der erkannt hat oder erkennen mußte, daß sich ein Wasserfahrzeug oder ein Mensch auf dem See in Not befindet, mag er durch Notzeichen aufmerk-

sam gemacht worden sein oder nicht, hat sofort nach den Umständen erforderlichen Beistand zu leisten oder für einen solchen Beistand zu sorgen, wenn er hiezu ohne erhebliche Gefährdung des von ihm geführten Wasserfahrzeuges oder der darauf befindlichen Menschen und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten in der Lage ist. Aus einer Verletzung dieser Hilfeleistungspflicht können keine Ersatzansprüche nach bürgerlichem Recht abgeleitet werden.

(2) Zu Hilfe eilende Wasserfahrzeuge haben das Warnzeichen (§ 11) zu geben.

(3) Jeden Unfall eines Wasserfahrzeuges haben die am Unfall Beteiligten dem nächst erreichbaren Sicherheitsorgan unverzüglich zu melden. Wenn bloß Sachschaden eingetreten ist, kann die Meldung unterbleiben, sofern die Beteiligten ihre Identität einander nachgewiesen haben.

§ 18. Verhalten bei Sturm und unsichtigem Wetter.

(1) Bei Sturm ist das Auslaufen eines Wasserfahrzeuges ohne maschinellen Antrieb verboten. Bei unsichtigem Wetter dürfen die dem Sport dienenden Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb nicht auslaufen.

(2) Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb, die sich bei Aufkommen von Sturm oder Eintreten unsichtigen Wetters auf dem See befinden, haben unverzüglich das nächste zum Landen geeignete Ufer anzulaufen.

(3) Der Führer eines Wasserfahrzeuges, das bei unsichtigem Wetter seine Fahrt fortsetzt, hat das Warnzeichen (§ 11) zu geben, solange es infolge schlechter Sichtverhältnisse nötig ist. Der Führer eines Wasserfahrzeuges muß ferner dessen Fahrgeschwindigkeit der Sichtweite anpassen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für Wasserfahrzeuge, die zu Hilfe eilen, und für im Einsatz befindliche Wasserfahrzeuge.

VI. ABSCHNITT.

Schiffsordnung und Berechtigung zur Führung von Wasserfahrzeugen.

§ 19. Schiffsordnung.

(1) Besatzung und Fahrgäste jedes Wasserfahrzeuges haben den der Sicherheit des Schiffsbetriebes dienenden Anordnungen des Fahrzeugführers Folge zu leisten.

(2) Führer und Besatzung eines geschleppten Wasserfahrzeuges haben den Anordnungen des Führers des schleppenden Wasserfahrzeuges Folge zu leisten.

(3) Personen, die wegen Trunkenheit den Führer des Wasserfahrzeuges, die Besatzung oder

die Fahrgäste gefährden oder ihnen lästig fallen könnten, dürfen auf Wasserfahrzeugen, die der erwerbsmäßigen Personenschiffahrt dienen, nicht befördert werden.

§ 20. Berechtigung zur Führung von Wasserfahrzeugen.

(1) Soweit in der Schiffsführerverordnung, BGBl. Nr. 134/1932, nichts anderes bestimmt ist, ist Voraussetzung für die Führung von

a) Wasserfahrzeugen mit maschinellm Antrieb:

1. sofern ihre Fortbewegung durch einen Verbrennungsmotor mit einer Leistung bis 5 PS bewirkt wird, die Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. sofern ihre Fortbewegung durch einen Elektromotor mit einer Leistung bis 500 Watt bewirkt wird, die Vollendung des 14. Lebensjahres;

b) Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb:

1. sofern ihre Fortbewegung durch Wind bewirkt wird, die Vollendung des 16. Lebensjahres;
2. sofern ihre Fortbewegung durch Muskelkraft bewirkt wird, die Vollendung des 12. Lebensjahres.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen durch Muskelkraft fortbewegte Wasserfahrzeuge führen, wenn hiefür eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erwirkt wurde. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters eine solche Bewilligung erteilen, wenn das Ermittlungsverfahren die körperliche und geistige Eignung des Kindes ergeben hat.

VII. ABSCHNITT.

Sondervorschriften für Wasserfahrzeuge mit maschinellm Antrieb und für den Wassersport.

§ 21. Schutz der Uferzone.

(1) Die Führer fahrender Wasserfahrzeuge mit maschinellm Antrieb haben die von ihnen geführten Wasserfahrzeuge — die Zu- und Abfahrt ausgenommen — an mehr als 400 m breiten Stellen des Sees mindestens 200 m vom Ufer entfernt, an weniger als 400 m breiten Stellen des Sees in der Mitte des Sees zu halten. An weniger als 400 m breiten Stellen des Sees darf in der Mitte des Sees die Fahrgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.

(2) Führer von Wasserfahrzeugen mit maschinellm Antrieb dürfen bei der Zu- und Abfahrt innerhalb einer 200 m breiten Uferzone, ausge-

nommen in den für den Wassersport (§ 23) bewilligten Start- und Landegassen, die Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. An weniger als 400 m breiten Stellen des Sees gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung bis zur Erreichung der Seemitte.

(3) Führer von Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb haben beim Landen und Auslaufen die Uferzone auf möglichst kurzem Wege zu durchfahren.

(4) Führer von Wasserfahrzeugen der erwerbsmäßigen Schifffahrt und der für den Fischfang eingesetzten Wasserfahrzeuge sind von den Bestimmungen des Abs. 3 ausgenommen, wenn sie eine Fahrgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h einhalten.

(5) Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb, die zu Hilfe eilen, und die im Einsatz befindlichen Wasserfahrzeuge des Bundesheeres, der Bundesgendarmarie, der Bundespolizei, der Zollwache und des Feuerlöschdienstes sind von den Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 ausgenommen.

§ 22. Vermietung von Wasserfahrzeugen.

(1) Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb dürfen nur dann erwerbsmäßig vermietet werden, wenn ihre Fortbewegung durch einen Elektromotor mit einer Leistung von höchstens 500 Watt bewirkt wird.

(2) Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb, die erwerbsmäßig vermietet werden, dürfen vom Bestandnehmer nicht in Wasserfahrzeuge mit maschinellem Antrieb umgewandelt werden.

§ 23. Sperrgebiete.

(1) Zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen können Teile eines Sees (Sperrgebiete) durch Verordnung der Ausübung bestimmter Arten des Wassersportes mit Verwendung von Wasserfahrzeugen vorbehalten werden.

(2) Die Sperre kann ohne Begrenzung der Dauer oder für bestimmte Zeiträume angeordnet werden.

(3) In das Sperrgebiet dürfen, die Fälle der Not ausgenommen, nur die Wasserfahrzeuge einfahren, die dem Wassersport dienen, dem das Sperrgebiet vorbehalten ist, sowie die im Einsatz befindlichen Wasserfahrzeuge des Bundesheeres, der Bundesgendarmarie, der Bundespolizei, der Zollwache sowie des Rettungs- und Feuerlöschdienstes. Das Baden in Sperrgebieten ist verboten.

§ 24. Wasserskifahren und Wellenreiten.

(1) Der Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb, das einen Wasserskifahrer oder Wellenreiter schleppt, ist verpflichtet, eine zweite Person (Beifahrer) an Bord zu haben.

(2) Das Schleppen von Wasserskifahrern und Wellenreitern ist nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang und bei klarer Sicht gestattet. Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Personen ist verboten.

(3) In Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb, die Wasserskifahrer oder Wellenreiter schleppen, dürfen außer dem Führer, dem Beifahrer und den an der Ausübung des Wasserskisportes Beteiligten keine Personen befördert werden.

§ 25. Wassersportveranstaltungen.

(1) Wassersportveranstaltungen und die ihrer Vorbereitung dienenden Proben und Übungen gleichen Umfanges bedürfen einer Bewilligung.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn für die Einrichtung eines Aufsichts- und Rettungsdienstes sowie für die Sicherheit des Verkehrs vorgesorgt ist, der Fischerei kein unverhältnismäßig großer Schaden droht und sich die zu erwartende Belästigung durch Lärm, Luft- oder Wasserverunreinigung in Grenzen hält, die den an der Veranstaltung nicht beteiligten Personen zumutbar ist.

§ 26. Ausnahmen für wassersportliche Veranstaltungen.

Für wassersportliche Veranstaltungen und die hierzu notwendigen Übungsfahrten können nach Anhörung der hievon betroffenen Ufergemeinden im Einzelfall Ausnahmen von den nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassen werden, wenn die in § 15 Abs. 1 genannten Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden:

- a) betreffend das Fahren mit nicht gedämpftem Betriebsgeräusch (§ 4 Abs. 3),
- b) betreffend das Verbot der Erhöhung der Geschwindigkeit während des Überholvorganges (§ 9 Abs. 2),
- c) betreffend die Höchstgeschwindigkeit (§ 12),
- d) betreffend den Schutz der Uferzone (§ 21) und
- e) betreffend das Wasserskifahren und Wellenreiten (§ 24).

VIII. ABSCHNITT.

Zuständigkeits-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 27. Zuständigkeit.

(1) Zur Erlassung von Verordnungen, durch die die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen jeder Gattung dauernd für das ganze in einem Bundesland gelegene Gebiet eines Sees verboten wird (§ 15 Abs. 2), ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig.

(2) Sofern gemäß Abs. 1 nicht das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zuständig ist, fällt die Erlassung von Verordnungen, die Beschränkungen der Schifffahrt (§ 15) oder den Vorbehalt besonderer Landungsplätze, von Start- und Landegassen und einzelner Teile eines Sees für den Wassersport festlegen (§ 23), in den Wirkungskreis des Landeshauptmannes.

(3) Zur Handhabung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

§ 28. Strafbestimmungen.

(1) Es macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer

- a) als Verfügungsberechtigter ein Wasserfahrzeug Personen überläßt, die zu dessen Führung nicht befugt sind oder der Behörde auf Verlangen nicht Auskunft darüber erteilt, wem er die Führung eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb überlassen hat, ein Wasserfahrzeug mit maschinellem Antrieb gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte nicht entsprechend gesichert hat;
- b) als Führer eines Wasserfahrzeuges die Fahrt antritt, ohne sich davon überzeugt zu haben, daß sich Wasserfahrzeug und Ladung in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befinden, Feststellungen darüber, daß der betriebs- und verkehrssichere Zustand nicht gegeben ist, dem Verfügungsberechtigten nicht unverzüglich mitteilt, ein Wasserfahrzeug führt, ohne sich in einer § 4 Abs. 2 entsprechenden Verfassung zu befinden, sich im Verkehr nicht entsprechend der Eigenart des Wasserfahrzeuges verhält, ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten die Führung eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb dritten Personen überläßt, als Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb nicht dafür sorgt, daß eine Gefährdung von Menschen oder Sachen durch das von ihm geführte Wasserfahrzeug und den von diesem verursachten Wellenschlag unterbleibt, den erforderlichen Abstand nicht einhält oder die

Geschwindigkeit nicht entsprechend regelt, weiter nicht dafür sorgt, daß es nicht mehr Rauch oder üblen Geruch erzeugt, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist, ein Betriebsgeräusch von mehr als 70 Phon, gemessen in einem Seitenabstand von 25 m, verursacht;

- c) als Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellem Antrieb nicht dafür sorgt, daß eine Verunreinigung des Seewassers durch Fette, Öle, ölhaltiges Bilgewasser, insbesondere bei Treibstoffübernahme und Ölwechsel, unterbleibt oder bei Betriebsstörungen und Unfällen, in deren Verlauf eine Verölung des Seewassers eintritt oder eintreten kann, nicht veranlaßt, daß Abhilfe- beziehungsweise Vorsichtsmaßnahmen raschest eingeleitet werden;
- d) als Führer eines Wasserfahrzeuges die in § 6 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Positionslichter nicht führt, die gemäß den Bestimmungen des § 7 dieses Bundesgesetzes jeweils erforderlichen Schallzeichen nicht oder nicht in der angegebenen Weise abgibt, die in den §§ 8, 9 und 10 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen Bestimmungen für das Verhalten im Verkehr nicht beachtet oder der in § 11 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebenen Warnpflicht nicht nachkommt;
- e) als Führer eines Wasserfahrzeuges die in den §§ 12, 15 und 21 dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit überschreitet;
- f) den Anordnungen, die die mit Angelegenheiten der Schifffahrt befaßten behördlichen Organe zur Wahrung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Verhütung von Personen- und Sachschäden erteilen, nicht Folge leistet oder die in den §§ 13 und 14 dieses Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Unfallverhütung und das Landen von Wasserfahrzeugen nicht beachtet;
- g) als Führer eines vom Einfahrtsverbot betroffenen Wasserfahrzeuges außer in Fällen der Not in Schutzzonen einfährt, sich nicht entsprechend § 15 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes gegenüber ausgelegten Fischnetzen und für den Fischfang eingesetzten Wasserfahrzeugen verhält oder, ohne Berufsfischer zu sein, der sich in Ausübung seines Berufes befindet, die den Wasserfahrzeugen der Berufsfischerei vorgeschriebene Flagge führt (§ 15 Abs. 6);
- h) als Führer eines Wasserfahrzeuges der in § 17 dieses Bundesgesetzes enthaltenen Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht nachkommt;

- i) als ein an einem Unfall Beteiligter den Unfall dem nächst erreichbaren Sicherheitsorgan nicht unverzüglich meldet, sofern nicht die Bestimmung des § 17 Abs. 3, 2. Satz, Anwendung findet;
- j) als Führer eines Wasserfahrzeuges den in § 18 dieses Bundesgesetzes enthaltenen Vorschriften über das Verhalten bei Sturm und unsichtigem Wetter zuwiderhandelt;
- k) als Besatzungsangehöriger oder Fahrgast den der Sicherheit des Schiffsbetriebes dienenden Anordnungen des Führers des Wasserfahrzeuges nicht Folge leistet, als Führer oder Besatzungsangehöriger eines geschleppten Wasserfahrzeuges den Anordnungen des Führers des schleppenden Wasserfahrzeuges nicht Folge leistet, als Führer eines Wasserfahrzeuges, das der erwerbsmäßigen Personenschiffahrt dient, Personen, die wegen Trunkenheit den Führer des Wasserfahrzeuges, die Besatzung oder Fahrgäste gefährden oder ihnen lästig fallen könnten, befördert;
- l) wer Wasserfahrzeuge im Widerspruch zu den Vorschriften des § 20 dieses Bundesgesetzes führt;
- m) als Führer eines Wasserfahrzeuges die Vorschriften der §§ 21 und 23 dieses Bundesgesetzes über Schutz der Uferzonen und Sperrgebiete nicht beachtet;
- n) Wasserfahrzeuge mit maschinellm Antrieb erwerbsmäßig vermietet, wenn ihre Fortbewegung nicht durch einen Elektromotor mit einer Leistung von höchstens 500 Watt bewirkt wird, sofern es sich nicht um Wasserfahrzeuge handelt, die den in § 30 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes enthaltenen Übergangsbestimmungen unterliegen;
- o) als Bestandnehmer ein Wasserfahrzeug ohne maschinellen Antrieb, das erwerbsmäßig vermietet wird, in ein Wasserfahrzeug mit maschinellm Antrieb umwandelt;
- p) Wassersportveranstaltungen oder die ihrer Vorbereitung dienenden Proben und Übungen gleichen Umfanges ohne behördliche Bewilligung durchführt;
- q) als Führer eines Wasserfahrzeuges mit maschinellm Antrieb den Vorschriften des § 24 dieses Bundesgesetzes über Wasserskifahren und Wellenreiten zuwiderhandelt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat gerichtlich zu ahnden ist.
- (4) Die Durchführung eines Strafverfahrens gemäß Abs. 1 und 2 steht der Erlassung und Vollstreckung eines Bescheides, mit dem der Auftrag erteilt wird, einen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zuwiderlaufenden Zustand zu beseitigen, nicht entgegen.

§ 29. Besondere Vorschriften für das Strafverfahren.

(1) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 28 schuldig und ist sie wegen einer derartigen Verwaltungsübertretung bereits zweimal bestraft worden, so können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 lit. b, lit. e und lit. m finden die Bestimmungen des § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 über das Absehen von der Strafe keine Anwendung.

§ 30. Hinweise auf das Wasserrechtsgesetz 1959; Übergangsbestimmungen.

(1) Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, insbesondere die §§ 15, 30 bis 35 und 38 nicht berührt.

(2) Wasserfahrzeuge mit maschinellm Antrieb, deren Fortbewegung durch einen anderen Motor als einen Elektromotor mit einer Leistung von höchstens 500 Watt bewirkt wird, dürfen, wenn sie am 1. Jänner 1961 zur erwerbsmäßigen Vermietung verwendet wurden, abweichend von den Bestimmungen des § 22 weiter bis 1. Jänner 1966 vermietet werden.

§ 31. Außerkrafttreten früherer Vorschriften.

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft:

1. Die Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen vom 12. Dezember 1893, RGBl. Nr. 5/1894 (LGBL. für Salzburg Nr. 4/1894), in der Fassung der Verordnung vom 26. Jänner 1924, BGBl. Nr. 43 (LGBL. für Salzburg Nr. 11/1925), samt der auf Grund dieser Verordnung erlassenen

a) Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 3. März 1894, LGBL. Nr. 10, betreffend spezielle Betriebsvorschriften für die Dampfschiffahrt am Aber- oder Wolfgangsee,

b) Kundmachung der k. k. Statthalterei für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns einvernehmlich mit der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 24. Mai 1913, LGBL. Nr. 28, betreffend Enthebung der Dampfschiffsunternehmungen auf den Salzkammergutseen von der Verpflichtung zur Mitführung von Rettungsbooten bei einzelnen kleineren Schiffen,

- c) Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 14. Juni 1915, LGBL. Nr. 32, womit auf Grund des § 30 der Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen vom 12. Dezember 1893, LGBL. Nr. 4/1894, Ergänzungsverfügungen zu derselben hinsichtlich des Waller-Sees getroffen werden,
- d) Kundmachung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 22. Juli 1922, LGBL. Nr. 149, womit auf Grund des § 30 der Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen vom 12. Dezember 1893, LGBL. Nr. 4/1894, Ergänzungsverfügungen zu derselben hinsichtlich des Obertrumer-, des Niedertrumer- und des Grabensees getroffen werden,
- e) Verordnung des Landeshauptmannes in Salzburg vom 2. August 1930, LGBL. Nr. 55, über Ergänzungsverfügungen hinsichtlich des Wallersees zur Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen,
- f) Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 7. Juli 1953, LGBL. Nr. 35, mit welcher die Verordnung vom 2. August 1930, LGBL. Nr. 55, über Ergänzungsverfügungen hinsichtlich des Wallersees zur Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die oberösterreichischen und salzburgischen Seen abgeändert wird und der
- g) Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Motorschifffahrt auf den oberösterreichischen Seen vom 25. Mai 1959, LGBL. Nr. 26.
2. Die Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für die Seen Kärntens vom 12. Mai 1897, RGBL. Nr. 122, in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1914, RGBL. Nr. 140, samt der auf Grund dieser Verordnung erlassenen
- a) Verordnung des Landeshauptmannes in Kärnten vom 6. Juli 1925, LGBL. Nr. 31, betreffend die Bezeichnung der die Kärntner Seen befahrenden Motorboote und der
- b) Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. August 1951, LGBL. für Kärnten Nr. 33, womit Ausnahmebestimmungen für Motorboote mit Wellenreitern und Wasserskifahrern erlassen werden.
3. Die Verordnung der k. k. Statthalterei vom 1. Mai 1914, Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol und Vorarlberg Nr. 47, betreffend die Erlassung einer Schifffahrts- und Seepolizei-Ordnung für den Achensee in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Februar 1923, Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Tirol Nr. 8, betreffend die Änderung der Schifffahrts- und Seepolizeiordnung für den Achensee und deren Anwendung für den Plan- und Heiterwanger See.
4. Die Verordnung vom 10. Juli 1927, BGBl. Nr. 217, betreffend schifffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Seen im Burgenland.

§ 32. Inkrafttreten und Vollziehung.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich der §§ 22 und 30 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des § 4 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 4 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, betraut.

	Schärf		
Gorbach	Waldbrunner	Bock	
	Hartmann	Proksch	

Verzeichnis der Seen zu § 1.

1. Im Burgenland:

Lacken im Seewinkel
Neufelder See
Neusiedler See

2. In Kärnten:

Afritzer See
Aichwalder See
Baßgeigensee
Bodenseen
Faaker See
Farchtner See
Feldsee (Brennsee)
Forstsee
Freibachstausee
Gösselsdorfer See
Goggausee
Griffner See
Hafnersee
Haidensee
Jeserzer See
Keutschacher See
Kleinersee im Gemeindegebiet Techelsberg
Kleinsee im Gemeindegebiet von St. Kanzian
Kleinsee im Gemeindegebiet Krumpendorf
Klopeiner See
Kraiger See
Längsee
Magdalener Seen
Maltschacher See
Millstätter See mit dem Millstätter Seebach
Ossiacher See mit dem Seebach
Pressegger See
Rauschelesee
Sonnegger Seen
St. Leonharder Seen
Turnersee
Turracher See
Weißensee
Wörther See mit der Glanfurt bis zur Schleuse

3. In Niederösterreich:

Erlaufsee
Kampstauseen
Lunzer See

4. In Oberösterreich:

Aber- oder Wolfgangsee
Almsee

Attersee oder Kammersee

Gleinker See
Großer Odensee
Hallstätter See
Heratinger See
Hinterer Gosausee
Hinterer Langbathsee
Höllernersee
Holzösterer See
Kleiner Odensee
Laudachsee
Mondsee
Nussensee
Offensee
Schwarzensee
Seeleithensee
Traunsee oder Gmundner See
Vorderer Gosausee
Vorderer Langbathsee
Zeller See oder Irrsee

5. In Salzburg:

Aber- oder Wolfgangsee
Egelsee
Eibensee
Filblingsee
Fuschlsee
Goldegger See
Grabensee
Grünwaldsee
Hintersee
Jägersee
Krottensee
Luginger See
Niedertrumer See
Obertrumer See
Prebersee
Ritzensee
Rotgüldensee
Strubklammsee
Tappenkarsee
Tauernmoossee
Wallersee
Weißsee
Wiestalsee
Zeller See

6. In Steiermark:

Altaussee See
Erlaufsee

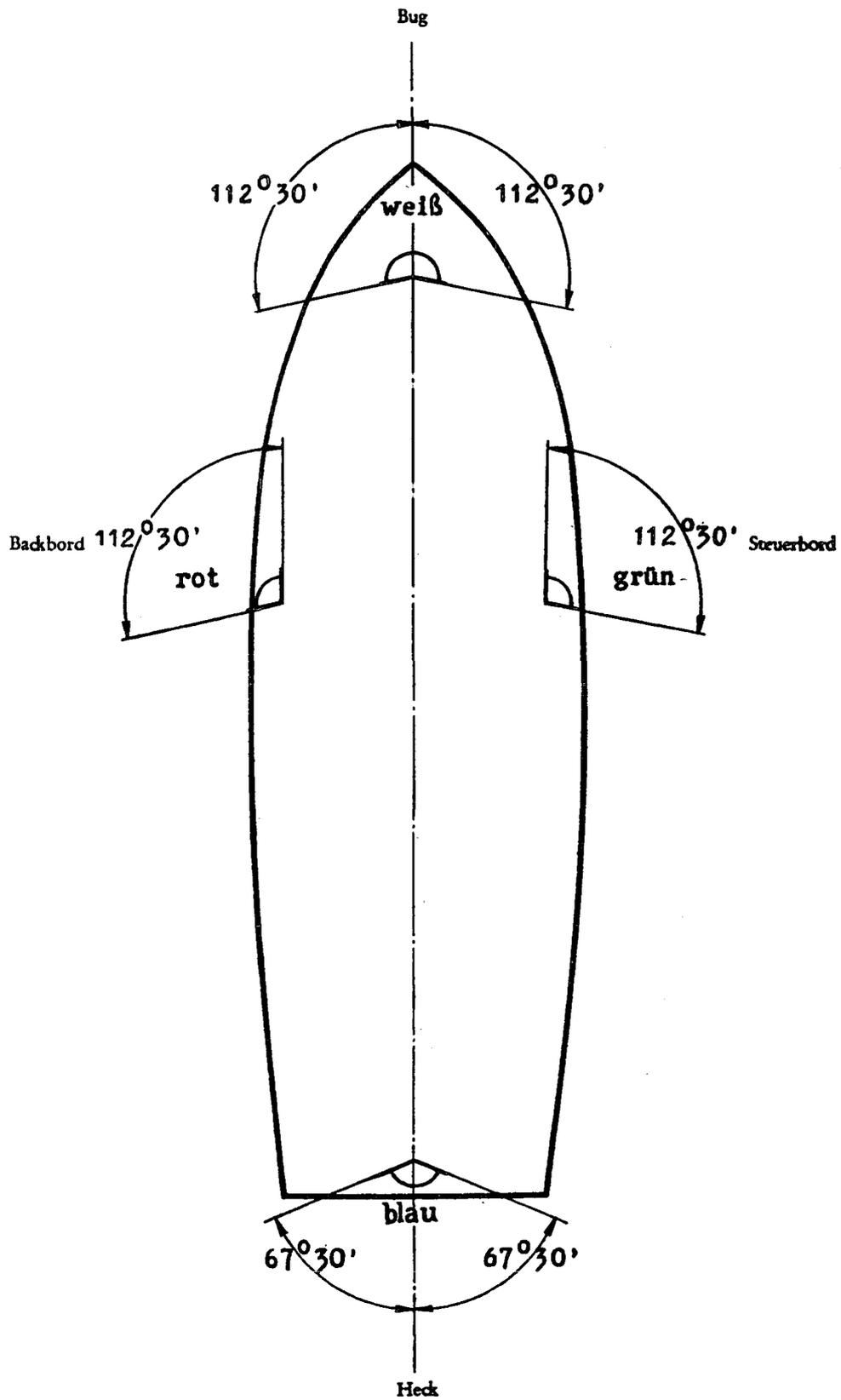
Grundsee
Leopoldsteiner See
Ödensee
Toplitzsee

7. In Tirol:

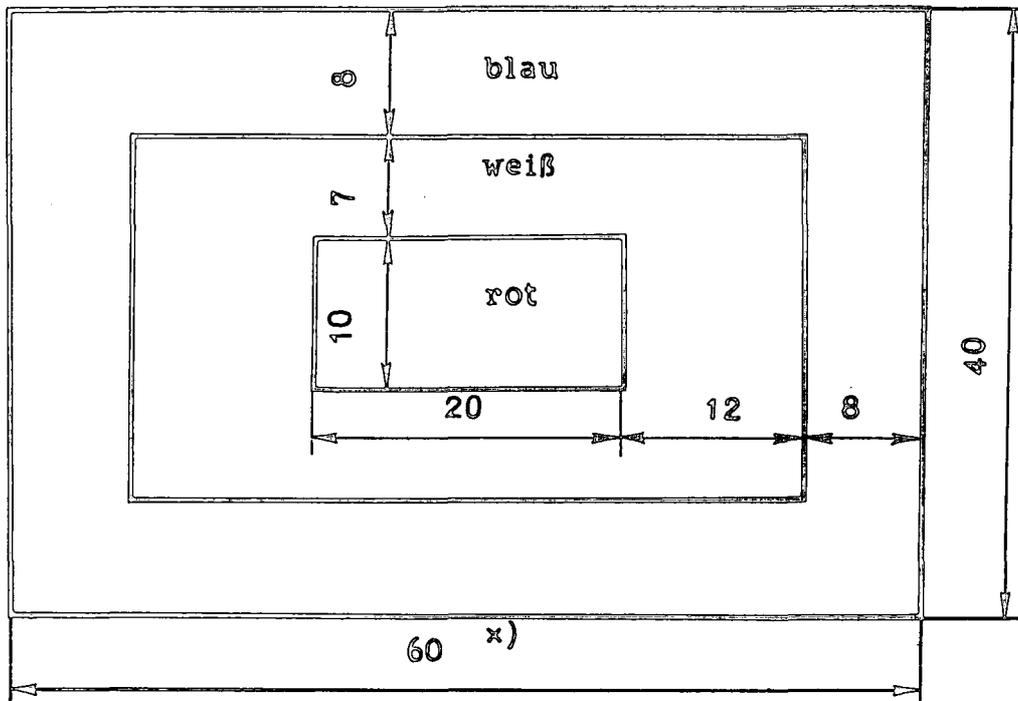
Achensee
Blintsee
Brennersee
Egelsee
Fernsteiner See
Frauensee
Haldensee
Hechtsee
Heiterwanger See
Herzsee
Hintersteiner See
Längsee
Lanser See

Mittersee
Möserer See
Natterer See
Obernberger See
Pfrillsee
Piburger See
Pillersee
Plansee
Reintaler See
Schwarzsee
Thiersee
Traualpsee
Tristacher See
Urisee
Vilsalpsee
Walchsee
Weißensee
Wildmooser See
Wildsee oder Seefelder See

Positionslichter gemäß § 6 Z. 2



Fischereiflagge gemäß § 15 Abs. 6



x) Maße in cm

104. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 1961, mit der die Jugendgerichtsverordnung geändert wird.

Auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, in der Fassung des Geschworenengerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1950, des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl. Nr. 31, und des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, wird verordnet:

Die Jugendgerichtsverordnung, BGBl. Nr. 111/1955, in der Fassung der Verordnung vom 4. August 1960, BGBl. Nr. 174, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 1 entfallen die Worte „und Jugendschutzsachen (§ 13)“.

2. Der nach der im Bundesgesetzblatt Nr. 41/1961 kundgemachten teilweisen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof noch in Geltung stehende Teil des § 13 wird aufgehoben.

3. Im § 15 entfallen die Schlußworte „ , , sowie die Berufungen in Jugendschutzsachen (§ 13)“.

4. Im § 16 Abs. 1 entfallen die Worte „und alle Jugendschutzsachen (§ 13)“.

5. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Jugendrichter hat, auch wenn er nicht Vormundschaftsrichter ist, die vormundschaftsbehördlichen Geschäfte für die unter der Vormundschaftsgerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes stehenden Unmündigen und Jugendlichen zu besorgen, die als Beschuldigte in eine bei dem Bezirksgericht anhängig gewordene Jugendsache verwickelt sind.“

6. Im § 16 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

7. Im § 18 entfällt das Wort „Jugendschutzsachen“.

Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.